

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG180059-L vom 9. April 2019

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2019-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_DG180059-L

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG180059-L du 9 avril 2019

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG180059-L del 9 aprile 2019

Erwägungen

E. 9

Abteilung Prozess Nr. DG180059-L/U, damit vereinigt Prozess Nr. DG180060-L und DG180061-L Mitwirkend: Vizepräsident Dr. S. Aepli als Vorsitzender, Bezirksrichter Dr. R. Schöning und Bezirksrichterin lic. iur. K. Eichenberger sowie Gerichtsschreiber MLaw S. Solms Beschluss und Urteil vom 9. April 2019 (begründete Ausfertigung) in Sachen Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, Büro C-4, Unt.Nr. 2014/191100052, Wirtschaftsdelikte, Weststr. 70, Postfach 9717, 8036 Zürich, Anklägerin gegen 1.

A._____, ..., 2. B._____, ..., 3. C._____, ..., Beschuldigte 1 verteidigt durch Rechtsanwalt D._____, ... 2 verteidigt durch Rechtsanwalt E._____, ... verteidigt durch Rechtsanwalt F._____, 3 verteidigt durch Rechtsanwalt G._____, ... betreffend wirtschaftlicher Nachrichtendienst etc. Privatkläger

- 2 - 1. J. _____, ..., 2. I._____, ..., 1 vertreten durch Rechtsanwalt J._____, ... 2 vertreten durch Rechtsanwalt K._____, ...

- 3 - Inhaltsübersicht: Anklagen 5 An der Hauptverhandlung anwesende Parteien 5 Anträge 5 I. Prozessgeschichte und Formelles 9 1. Verfahrensgang 9 2. Geheime Überwachungsmaßnahmen 27 3. Untersuchungshaft 28 4. Edition, Hausdurchsuchung, Kontosperrung, Beschlagnahme, Rechtshilfe 30 5. Verteidigung, Privatklägerschaft 33 6. Strafantrag 35 7. Weitere prozessuale Fragen 37 a) Beweisanträge der Beschuldigten 37 b) Befangenheit 37 c) Einvernahmefähigkeit des Beschuldigten A. _____ 51 d) Aktenverzeichnis für rechtshilfeweise erhaltene Akten der Staatsanwaltschaft Köln 54 e) Zweiteilung des Verfahrens 55 II. Schuldpunkt 56 A. Vorbemerkungen 56 B. Zu den einzelnen Anklagevorwürfen 61 1. Anklageabschnitt A (Bank H._____) betr. Beschuldiger A._____ 61 a) Sachverhalt betreffend Beschuldiger A._____ 61 b) Rechtliche Würdigung betreffend Beschuldiger A._____ 78 2. Anklageabschnitt A (Bank H._____) betr. Beschuldiger C._____ 110 a) Sachverhalt betreffend Beschuldiger C._____ 110 b) Rechtliche Würdigung betreffend Beschuldiger C._____ 114 3. Anklageabschnitt A (Bank H._____) betr. Beschuldiger B._____ 117 a) Sachverhalt betreffend Beschuldiger B._____ 117

- 4 - b) Rechtliche Würdigung betreffend Beschuldiger B._____ 125 4. Anklageabschnitt B: Bank L._____ 127 a) Sachverhalt (nur Beschuldiger A._____) 127 b) Rechtliche Würdigung (nur Beschuldiger A._____) 127 5. Anklageabschnitt C: Verratshandlungen gegenüber M._____/ 128 a) Sachverhalt (nur Beschuldiger A._____) 128 b) Rechtliche Würdigung (nur Beschuldiger A._____) 129 6. Anklageabschnitt D: E-Mails an Dr. I._____ 135 a) Sachverhalt (nur Beschuldiger A._____) 135 b) Rechtliche Würdigung (nur Beschuldiger A._____) 138 7.

Zusammenfassung 142 III. Strafzumessung 143 1. Anwendbares Recht 143 2. Allgemeine Regeln der Strafzumessung 143 3. Konkrete Anwendung in Bezug auf den Beschuldigten A. _____ 149 4. Konkrete Anwendung in Bezug auf den Beschuldigten B. _____ 160 5. Konkrete Anwendung in Bezug auf den Beschuldigten C. _____ 163 IV. Vollzug 167 V. Zivilansprüche 169 1. Allgemeines 169 2. Schadenersatzbegehren 169 VI. Beschlagnahme 169 VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 174

- 5 - Anklagen: Die Anklageschriften der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 5. März 2018 sind diesem Urteil beigeheftet (act. 0000006 ff.; act. 0000034 ff.; act. 0000057 ff.). An der Hauptverhandlung anwesende Parteien: (Prot. S. 38, sinngemäss) - Der Beschuldigte A. _____ in Begleitung seines erbetenen Verteidigers Rechtsanwalt D. _____, - der Beschuldigte B. _____ in Begleitung seiner erbetenen Verteidiger Rechtsanwalt E. _____ und Rechtsanwalt F. _____ sowie Rechtsanwalt O. _____, - der Beschuldigte C. _____ in Begleitung seines erbetenen Verteidigers Rechtsanwalt G. _____, - Rechtsanwalt J. _____ in Vertretung der Privatklägerin 1, - Staatsanwalt lic. iur. Maric Demont als Vertreter der Anklagebehörde in Begleitung von Staatsanwältin lic. iur. Franziska Keller. Anträge der Anklagebehörde: (act. 137 S. 3 ff., sinngemäss) 1. Der Beschuldigte A. _____ sei des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes (schwerer Fall) im Sinne von Art. 273 StGB, der versuchten, fortgesetzten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 156 Ziff. 2 StGB, eventualiter der versuchten, mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB, der mehrfachen Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses im Sinne von Art. 162 Abs. 1 StGB, des mehrfachen Vergehens gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. aBankG, des mehrfachen Vergehens gegen das Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel im Sinne von Art. 43 Abs. 1 lit. a aBEHG, eventualiter der mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung in Bereicherungsabsicht im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB, schuldig zu sprechen.

- 6 - 2. Der Beschuldigte B. _____ sei des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes (schwerer Fall) im Sinne von Art. 273 StGB, der Anstiftung, eventualiter Gehilfenschaft, zur mehrfachen Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses im Sinne von Art. 162 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses im Sinne von Art. 162 Abs. 2 StGB, der Anstiftung, eventualiter Gehilfenschaft, zum mehrfachen Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. aBankG, der Anstiftung, eventualiter Gehilfenschaft, zum mehrfachen Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel im Sinne von Art. 43 Abs. 1 lit. a aBEHG, eventualiter zur Anstiftung, eventualiter Gehilfenschaft, zur mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung in Bereicherungsabsicht im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB, schuldig zu sprechen. 3. Der Beschuldigte C. _____ sei des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes (schwerer Fall) im Sinne von Art. 273 StGB, der Anstiftung, eventualiter Gehilfenschaft, zur mehrfachen Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses im Sinne von Art. 162 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses im Sinne von Art. 162 Abs. 2 StGB, der Anstiftung, eventualiter Gehilfenschaft, zum mehrfachen Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. aBankG, der Anstiftung, eventualiter Gehilfenschaft, zum mehrfachen Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel im Sinne von Art. 43 Abs. 1 lit. a aBEHG, eventualiter zur Anstiftung, eventualiter

Gehilfenschaft, zur mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung in Bereicherungsabsicht im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB, schuldig zu sprechen. 4. Der Beschuldigte A. _____ sei mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 10 Monaten zu bestrafen, unter Anrechnung der erstandenen Haft. Die Freiheitsstrafe sei zu vollziehen. 5. Der Beschuldigte B. _____ sei mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten zu bestrafen. Die Freiheitsstrafe sei zu vollziehen. 6. Der Beschuldigte C. _____ sei mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren zu bestrafen. Vollzug von 12 Monaten Freiheitsstrafe und Gewährung des bedingten Vollzuges der restlichen 24 Monate Freiheitsstrafe, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren. 7. Die einzig als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände seien zurückzugeben. 8. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom

E. 10

Juni 2016 (act. 3501002 ff.). 3.1.2. Bereits zuvor hatte der Beschuldigte B. _____ gegen Staatsanwalt Giger am 29. Februar 2016 ein Ausstandsbegehren gestellt (act. 5205008 ff.), nachdem er mit Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 15. Februar 2016 über die gegen ihn erfolgte Verfahrenseröffnung in Kenntnis gesetzt worden war (act. 5101001 f.). Bereits mit Eingabe vom 24. August 2015 hatte der Beschuldigte B. _____ gegen Staatsanwalt Giger gleichzeitig eine Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben und Strafanzeige erstattet (act. 5205015 ff.). 3.2. Nachdem die (damalige) Verteidigung des Beschuldigten A. _____ mit Schreiben vom 19. Oktober 2016 die Staatsanwaltschaft um Akteneinsicht ersucht hatte (act. 0201282), wurde ihr mit Schreiben vom 20. Oktober 2016 von Staatsanwalt lic. iur. Maric Demont (im Folgenden: Staatsanwalt Demont) mitgeteilt, dass die Strafuntersuchung erst vor kurzem auf ihn umgeteilt worden sei und

- 13 - dass er über das Akteneinsichtsgesuch erst entscheiden könne, sobald er sich eingelezen habe (act. 0201283). Auf Rückfrage der (damaligen) Verteidigung des Beschuldigten A. _____ vom 21. Oktober 2016 (act. 0201284) begründete die neue Verfahrensleitung die Umteilung des Verfahrens mit einer Strafanzeige sowie einem Ausstandsbegehren gegen die bisherige Verfahrensleitung (act. 0201286). 3.3. Die vom Beschuldigten B. _____ sowie von Rechtsanwalt G. _____ namens des Beschuldigten C. _____ gegen Staatsanwalt Giger gestellten Ausstandsbegehren bzw. die entsprechenden Verfahren wurden mit Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich (im Folgenden: Obergericht) vom 18. Januar 2017 infolge eingetretener Gegenstandslosigkeit (Umteilung des Strafverfahrens an einen neuen Staatsanwalt) abgeschrieben (act. 5203024 ff.; act. 3501026 ff.). Den dagegen seitens der Beschuldigten B. _____ und C. _____ erhobenen Beschwerden war kein Erfolg beschieden, da das Bundesgericht mit Urteilen vom 9. Mai 2017 nicht darauf eintrat (act. 5203033 ff.; act. 3501034 ff.). 3.4. Mit Eingabe der (damaligen) Verteidigung des Beschuldigten A. _____ vom 19. Juni 2017 wurde beantragt, sämtliche bisherigen Untersuchungshandlungen von Staatsanwalt Giger gestützt auf Art. 60 StPO aufzuheben und allenfalls zu wiederholen (act. 0201291; die Beschuldigten B. _____ und C. _____ hatten denselben Antrag bereits früher stellen lassen [act. 5103018 und act. 5103023 ff.; act. 2302098]). Mit (beschwerdefähigem) Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 18. September 2017 wurde die beantragte Wiederholung von Untersuchungshandlungen abgelehnt (act. 0201324 f.; war von der Staatsanwaltschaft bereits im Rahmen der Einvernahme des Beschuldigten B. _____ vom 22. Juni 2017 so angekündigt worden [act. 0713001]). Der Beschuldigte A. _____ – wie auch die

Beschuldigten B._____ und C._____ je mit separaten Rechtsschriften (vgl. act. 3901093 ff.; act. 3901128 ff.) – liess mit Ein- gabe seiner Verteidigung vom 29. September 2017 Beschwerde gegen die staatsanwaltliche Ablehnung der Wiederholung von Untersuchungshandlungen erheben (act. 3901005 ff.), worauf die III. Strafkammer des Obergerichts aus pro-

- 14 - zessökonomischen Gründen für alle drei Beschwerden ein einziges Verfahren anlegte (act. 3901001 f.). Mit Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts vom 6. Februar 2018 wurde auf die Beschwerden nicht eingetreten (act. 3901192 ff.; zum Thema Befangenheit vgl. auch hinten S. 37 ff.). 4.1. In Anwendung von Art. 318 Abs. 1 StPO teilte die Staatsanwaltschaft den Parteien mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 mit, dass die Strafuntersu- chung vor dem Abschluss stehe und dass sie aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse gedenke, gegen alle Beschuldigten Anklage zu erheben betreffend wirtschaftlichen Nachrichtendienstes und weiterer Delikte; gleichzeitig setzte ihnen die Staatsanwaltschaft Frist an, um Beweisanträge zu stellen (act. 0101001 ff.). 4.2.1. Innert erstreckter Frist (vgl. act. 0101025) liess der Beschuldigte A._____ mit Eingabe seiner Verteidigung vom 11. Januar 2018 einerseits um Akteneinsicht (durch Zustellung der Akten ins Büro der Verteidigung) sowie Ab- nahme der Frist für die Stellung von Beweisanträgen ersuchen und andererseits vorläufige Beweisanträge (Einreichung eines neurologischen Gutachtens [act. 02011383 ff.], Antrag auf Einholung eines neurologischen Obergutachtens für den Fall, dass die Einvernahmen des Beschuldigten A._____ während der Untersuchungshaft nicht bereits gestützt auf das eingereichte Gutachten als un- verwertbar erachtet und wiederholt würden, Einvernahme von vier Entlastungs- zeugen) stellen, wobei weitere Beweisanträge bis nach erfolgter Akteneinsicht vorbehalten wurden (act. 0201377 ff.). 4.2.2. Die Staatsanwaltschaft lehnte die von der Verteidigung des Beschul- digten A._____ gestellten Beweisanträge mit Verfügung vom 2. Februar 2018 ab (act. 0201393 f.). Mit Schreiben ebenfalls vom 2. Februar 2018 teilte die Staatsanwaltschaft der Verteidigung mit, dass die Frist für die Stellung von Be- weisergänzungsanträgen nicht nochmals erstreckt und auch nicht abgenommen werde; Akteneinsicht werde gewährt, wobei die Akten beim Obergericht seien, weshalb sich die Verteidigung für die konkrete Akteneinsicht dorthin wenden müsse (act. 0201395).

- 15 - 4.2.3. Mit Beschwerde vom 9. Februar 2018 liess der Beschuldigte A._____ sinngemäss beantragen, es sei festzustellen, dass die Staatsanwalt- schaft ihm gegenüber Rechtsverweigerungen begangen habe; zudem sei die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Schlusseinvernahme zu wiederholen, even- tualiter zu ergänzen, und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, der Verteidigung die Verfahrensakten zuzustellen, sobald diese für die Staatsanwaltschaft verfü- bar seien, unter Ansetzung einer neuen Frist zur Stellung von Beweisanträgen (act. 4002003 ff.). 4.2.4. Mit Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts vom 19. März 2018 wurde die Beschwerde des Beschuldigten A._____ abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (act. 58/1). 4.3.1. Innert erstreckter Frist (vgl. act. 0101023) liess der Beschuldigte B._____ mit Eingabe seiner Verteidigung vom 11. Januar 2018 um Aktenein- sicht (durch Zustellung der Akten), Aussetzung des Verfahrens gemäss Art. 318 StPO sowie Abnahme, eventualiter Erstreckung, der Frist für die Stellung von Beweisanträgen ersuchen (act.5103051 f.). 4.3.2. Mit Schreiben vom 2. Februar 2018 teilte die Staatsanwaltschaft der Verteidigung des Beschuldigten B._____ mit, dass die Frist für die Stellung von Beweisergänzungsanträgen nicht nochmals erstreckt und auch nicht abge- nommen werde; Akteneinsicht werde gewährt, wobei die Akten beim

Obergericht seien, weshalb sich die Verteidigung für die konkrete Akteneinsicht dorthin wenden müsse (act. 5103053). 4.4.1. Innert erstreckter Frist (vgl. act. 0101021) liess der Beschuldigte C._____ mit Eingabe seiner Verteidigung vom 15. Januar 2018 um Akteneinsicht sowie Abnahme, eventualiter Erstreckung, der Frist für die Stellung von Beweisanträgen ersuchen (act. 2302129 f.). 4.4.2. Mit Schreiben vom 2. Februar 2018 teilte die Staatsanwaltschaft der Verteidigung des Beschuldigten C._____ mit, dass die Frist für die Stellung von Beweisergänzungsanträgen nicht nochmals erstreckt und auch nicht abge-

- 16 - nommen werde; Akteneinsicht werde gewährt, wobei die Akten beim Obergericht seien, weshalb sich die Verteidigung für die konkrete Akteneinsicht dorthin wenden müsse (act. 2302131). 4.4.3. Der Beschuldigte C._____ liess mit Schreiben vom 12. Februar 2018 erneut ein Aktengesuch stellen und wiedererwägungsweise um Fristansetzung für Beweisanträge ersuchen, sobald die Akten seiner Verteidigung zugestellt würden (act. 2302133 f.). 4.4.4. Mit Schreiben vom 20. Februar 2018 teilte die Staatsanwaltschaft der Verteidigung des Beschuldigten C._____ mit, dass die Frist für die Stellung von Beweisergänzungsanträgen nicht nochmals angesetzt werde; zudem wurde festgehalten, dass die Akten während einiger Tage zur Einsicht auf der Amtsstelle zur Verfügung stehen, da sie danach wieder vom Obergericht benötigt würden (act. 2301138 f.). 4.4.5. Mit Schreiben vom 22. Februar 2018 liess der Beschuldigte C._____ mitteilen, dass die Stellung von Beweisanträgen auch ausserhalb der Frist von Art. 318 StPO vorbehalten werde (act. 2302141 f.). 4.5. Seitens der übrigen Parteien waren keine Beweisanträge zu verzeichnen. 5.1. Nach Abschluss der Untersuchung erhob die Staatsanwaltschaft am 5. März 2018 beim Bezirksgericht Zürich Anklage gegen den Beschuldigten A._____ betreffend wirtschaftlicher Nachrichtendienst und weiterer Delikte (act. 0000006 ff.). Gleichentags wurde auch Anklage gegen die Beschuldigten B._____ und C._____ erhoben (act. 0000034 ff.; act. 0000057 ff.). 5.2. Am 8. März 2018 trafen Anklagen und Akten beim Bezirksgericht Zürich ein (vgl. den Eingangsstempel auf den Anklageschriften in den Akten nach Anklageerhebung). Zum damaligen Zeitpunkt wurden die Verfahren noch separat geführt (DG180060 betreffend den Beschuldigten B._____; DG180061 betreffend den Beschuldigten C._____). Die Frage, ob diejenigen anklagegegenständlichen Delikte, welche die Beschuldigten (teilweise) im Ausland begangen

- 17 - haben sollen, der Schweizer Strafgerichtsbarkeit unterliegen, ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu beantworten (vgl. hinten S. 101 f. und S. 104 f.). Einzugehen ist an dieser Stelle jedoch auf die Zuständigkeit des hiesigen Gerichts, welche Prüfung von Amtes wegen erfolgt: 5.2.1. Die Anklage lautet wie erwähnt u.a. auf wirtschaftlichen Nachrichtendienst im Sinne von Art. 273 StGB, mithin eine Straftat des 13. Titels des Strafgesetzbuches. Die Straftaten dieses Titels unterstehen gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. h StPO der Bundesgerichtsbarkeit, sofern sie u.a. gegen den Bund gerichtet sind. Bei Art. 273 StGB ist dies per se der Fall. 5.2.2. Die Verfolgung und Beurteilung der weiteren angeklagten Delikte – versuchte, fortgesetzte Erpressung, mehrfache Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses, mehrfaches Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen und mehrfaches Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel – unterliegen grundsätzlich kantonaler Gerichtsbarkeit (Art. 22 StPO). 5.2.3. Ist in einer Strafsache sowohl Bundesgerichtsbarkeit als auch kantonale Gerichtsbarkeit gegeben, so kann die Staatsanwaltschaft des Bundes die Vereinigung der Verfahren in der Hand der Bundesbehörden oder der kantonalen

Behörden anordnen (Art. 26 Abs. 2 StPO). 5.2.4. Wie erwähnt verfügte der Leitende Staatsanwalt des Bundes am 1. September 2014 die Vereinigung der Strafverfolgung und Beurteilung in der Hand der Behörden des Kantons Zürich (vgl. vorne S. 11). 5.2.5. Dem Beschuldigten A. _____ werden mehrere Delikte mit unterschiedlicher Strafdrohung zur Last gelegt. Der schwere Fall des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes, der gemäss Art. 273 Abs. 3 StGB mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu bestrafen ist, stellt die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat dar. Gemäss Anklagevorwurf habe der Beschuldigte A. _____ diese Tat an verschiedenen Orten verübt, u.a. in Zürich (Ziff. 6, 10 und 17 von lit. A der Anklage; lit. C der Anklage), wo auch zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen

- 18 - wurden (z.B. Erlass des Vorführungsbefehls). Die örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts Zürich beruht somit auf Art. 34 Abs. 1 StPO. Die sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts Zürich ergibt sich aus § 22 GOG i.V.m. § 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 GOG. 5.3. Die gerichtliche Verfolgung politischer Delikte setzt gemäss Art. 66 Abs. 1 StBOG (Strafbehördenorganisationsgesetz; SR 173.71) eine Ermächtigung des Bundesrats voraus. Da Art. 273 StGB ein politisches Delikt umschreibt (Husmann, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StGB II, 4. Aufl., ... 2019, N 102 f. zu Art. 273, m.w.H.), ist die Einholung einer Ermächtigung zwingend. Wie erwähnt erteilte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD, gestützt auf Art. 3 lit. a OV-EJPD (Organisationsverordnung EJPD; SR 172.213.1), am 22. September 2015 die Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung (vgl. vorne S. 11). 6.1. Die Staatsanwaltschaft reichte dem Gericht mit Schreiben vom 27. März 2018 u.a. eine SD-Karte mit den elektronischen Akten des von der Staatsanwaltschaft Köln geführten Ermittlungsverfahrens ein (act. 58/3/2). Im besagten Schreiben brachte die Staatsanwaltschaft sinngemäss zum Ausdruck, dass sie die Staatsanwaltschaft Köln nur um Zustellung der Erledigungen ersucht, jedoch die vollständigen Untersuchungsakten elektronisch erhalten habe; es obliege dem Gericht zu entscheiden, ob den Beschuldigten Einsicht in diese Akten gewährt werde oder nicht; aus Sicht der Staatsanwaltschaft sei eine vollständige Einsicht zu verweigern, da die Akten für die Verteidigung irrelevant seien und zudem ein grosses Missbrauchspotential bestehe (act. 57; act. 144/57; act. 145/57). 6.2. Mit Verfügung der Verfahrensleitung vom 23. Mai 2018 (act. 59; act. 144/59; act. 145/59) wurde den Beschuldigten und der Privatklägerschaft Frist angesetzt, um zum Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 27. März 2018 Stellung zu nehmen. 6.2.1. Der Privatkläger 2 liess keine Stellungnahme einreichen, womit er auf Vernehmlassung verzichtete.

- 19 - 6.2.2. Innert erstreckter Frist (act. 63) liess die Privatklägerin 1 mit Schreiben vom 12. Juni 2018 mitteilen, dass die von der Staatsanwaltschaft Köln gelieferten Daten weit über das hinaus gehen, was die Staatsanwaltschaft rechtshilfweise verlangt habe, und deshalb ein erhebliches Missbrauchspotential beinhalte; da der Beschuldigte B. _____ aber ohnehin Zugang zu den entsprechenden deutschen Strafakten habe, erübrige sich eine weitergehende Stellungnahme (act. 65). 6.2.3. Innert mehrmals erstreckter Frist (act. 61, 69) liess der Beschuldigte A. _____ mit Eingabe seiner Verteidigung vom 20. August 2018 beantragen, die Anklage sei gemäss Art. 329 Abs. 2 StPO an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen, der die Verfahrensleitung zurück zu übertragen und die anzuweisen sei, sämtliche Beweiserhebungen zu wiederholen, an denen Staatsanwalt Giger mitgewirkt habe; schliesslich sei die Staatsanwaltschaft anzuweisen, den Parteien Einsicht in die rechtshilfweise von der Staatsanwaltschaft Köln erhaltenen Akten zu gewähren mit Frist

zur Stellung sich daraus ergebender Beweisanträge, und eine erneute Schlusseilvernehmung mit allen Beschuldigten durchzuführen; für den Eventualfall, dass die Anklage nicht zurückgewiesen werde, seien die von der Staatsanwaltschaft eingereichten Akten der Staatsanwaltschaft Köln mit einem Aktenverzeichnis der Verteidigung ungeschmälert zur Einsicht zuzustellen, verbunden mit Fristansetzung zur Stellungnahme (act. 72). Die Beschuldigten B._____ und C._____ liessen ebenfalls mit Eingaben ihrer Verteidigungen vom 20. August 2018 dieselben Anträge stellen (act. 144/70; act. 145/69).

6.3. Mit Verfügungen der Verfahrensleitung vom 29. August 2018 wurde der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerschaft Frist angesetzt, um zur Eingabe der Verteidigungen vom 20. August 2018 Stellung zu nehmen (act. 73; act. 144/71; act. 145/70).

6.3.1. Mit Eingaben vom 3. September 2018 liess die Privatklägerin 1 beantragen, es sei von einer Rückweisung der Anklage an die Staatsanwaltschaft abgesehen und den Beschuldigten sowie den Verteidigungen sei Einsicht in die Rechtshilfeakten der Staatsanwaltschaft Köln zu gewähren (act. 75; act. 144/73; act. 145/72).

- 20 - 6.3.2. Die Staatsanwaltschaft beantragte mit Eingaben vom 31. August 2018 (Poststempel 4. September 2018) die Abweisung der von allen Verteidigungen deckungsgleich gestellten Rechtsbegehren (act. 76; act. 144/74; act. 145/73).

6.3.3. Je mit Beschluss vom 19. September 2018 wurden die Rückweisanträge der Beschuldigten abgewiesen, der Datenträger mit dem Ersuchen an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen, die elektronische Zweitakte des bei der Staatsanwaltschaft Köln pendenden Ermittlungsverfahrens auf einem Datenträger in für das Gericht lesbarer Form zusammen mit einem Verzeichnis der auf dem Datenträger gespeicherten Dateien einzureichen (wobei ein Printscreen genüge), und die Staatsanwaltschaft ersucht, die zwei im Schreiben von Oberstaatsanwältin Brorhilker vom 11. Juni 2018 erwähnten Einstellungsentscheidungen dem Gericht in Kopie einzureichen (act. 79; act. 144/77; act. 145/76).

6.3.4. Mit Schreiben vom 1. Oktober 2018 (act. 81; act. 144/79; act. 145/78) reichte die Staatsanwaltschaft die im vorerwähnten Beschluss verlangten Unterlagen ein (Beilage zu act. 81, act. 82/1-3; Beilage zu act. 144/79, act. 144/80/1-3; act. 145/78; act. 145/79/1-3), wobei den übrigen Parteien in der Folge je eine Kopie (inkl. Speicherkarte mit der elektronischen Zweitakte aus Köln) zugestellt wurde (vgl. act. 88/1-3; act. 144/87; act. 145/85).

6.4. Mit Verfügungen der Verfahrensleitung vom 24. Oktober 2018 wurde die Hauptverhandlung – zusammen mit denjenigen betreffend die (damals noch) in separaten Verfahren Beschuldigten B._____ (DG180060) und C._____ (DG180061) – auf den 26. und 28. März 2019 angesetzt und den Parteien die Gerichtsbesetzung mitgeteilt; gleichzeitig wurde der Privatklägerin 1 Frist angesetzt, um einerseits einen Bericht einzureichen, der sich darüber ausspricht, ob die im 'Memorandum Neubegutachtung' in den Tabellen 5.2 und 5.5 erwähnten Produkte im zweiten Halbjahr 2013 von ihr noch angeboten wurden, und andererseits die 'Kleine Kundenliste' ohne Schwärzungen einzureichen; schliesslich wurde den Parteien Frist angesetzt, um Beweisanträge zu stellen und zu begründen (act. 86; act. 144/85; act. 145/83).

- 21 - 6.5.1. Mit Eingabe vom 5. November 2018 liess der Beschuldigte A._____ einerseits um Erstreckung der Frist zur Stellung von Beweisanträgen und andererseits um Zusicherung des freien Geleits bis zum Abschluss des Verfahrens vor Bezirksgericht ersuchen (act. 89).

6.5.2. Mit Verfügung der Verfahrensleitung vom 6. November 2018 wurde dem Beschuldigten A._____ freies Geleit bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem Bezirksgericht Zürich zugesichert und die Frist zur Stellung von Beweisanträgen

vorletztmals bis zum 5. Dezember 2018 erstreckt (act. 92). 6.5.3. Der Beschuldigte A._____ liess mit Eingabe vom 5. Dezember 2018 um erneute Fristerstreckung und um Erstellung eines gesetzeskonformen Aktenverzeichnisses betreffend der deutschen Akten der Staatsanwaltschaft Köln ersuchen (act. 96). 6.5.4. Mit Verfügung der Verfahrensleitung vom 7. Dezember 2018 wurde einerseits betreffend Aktenverzeichnis auf den Beschluss vom 19. September 2018 verwiesen und andererseits die Frist zur Stellung von Beweisanträgen letztmals bis 31. Januar 2019 verlängert (act. 97). 6.5.5.1. Mit Eingabe vom 20. Dezember 2018 liess der Beschuldigte A._____ Beschwerde betreffend Verweigerung der Erstellung eines Aktenverzeichnisses gegen die vorerwähnte Verfügung vom 7. Dezember 2018 erheben (act. 102/1). Da auch der Beschuldigte C._____ mit Eingabe vom 20. Dezember 2018 gegen dieselbe Verfügung wegen Verweigerung der Erstellung eines Aktenverzeichnisses Beschwerde erheben liess (act. 102/3), wurden die beiden Beschwerdeverfahren mit Präsidialverfügung der III. Strafkammer des Obergerichts vom 4. Januar 2019 vereinigt (act. 101). 6.5.5.2. Mit Präsidialverfügung der III. Strafkammer des Obergerichts vom 16. Januar 2019 wurde der von den Beschuldigten A._____ und C._____ gestellte Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung bzw. Erlass von vorsorglichen Massnahmen abgewiesen (act. 105).

- 22 - 6.5.5.3. Der Präsidialverfügung der III. Strafkammer des Obergerichts vom

E. 14

März 2019 (act. 145/98) ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte C._____ mit (einer im vorliegenden Verfahren nicht aktenkundigen) Eingabe vom 4. März 2019 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme beantragen liess, die auf den 26. und 28. März 2019 angesetzte Hauptverhandlung sei abzusetzen bzw. die entsprechenden Vorladungen seien abzunehmen; mit der besagten Präsidialverfügung wurde dieser Antrag abgewiesen. 6.5.5.4. Mit Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts vom 22. März 2019 wurde auf die Beschwerde nicht eingetreten (act. 128; act. 145/101). 6.5.6. Mit Eingabe vom 31. Januar 2019 liess der Beschuldigte A._____ mehrere Beweisanträge stellen (act. 106, act. 107). Zudem liess der Beschuldigte A._____ mit Schreiben vom 18. Februar 2019 beantragen, es sei die Staatsanwaltschaft aufzufordern, eine deckungsgleiche Kopie der von der Staatsanwaltschaft Köln erhaltenen elektronischen Akte zu erstellen, diese allen Parteien mit einem detaillierten Aktenverzeichnis zuzustellen und die Hauptverhandlung auszusetzen bzw. nach Eingang der vollständigen elektronischen Aktenkopie neu anzusetzen (act. 114). 6.5.7. Am 19. Februar 2019 verfügte die Verfahrensleitung, dass die eidestättliche Versicherung zu den Akten genommen werde, die übrigen Beweisanträge wie auch der Antrag vom 18. Februar 2019 einstweilen abgewiesen würden und dass die Hauptverhandlung einstweilen weder ausgesetzt noch verschoben werde (act. 116; zu den Beweisanträgen vgl. hinten S. 25, 37, 41, 49, 54, 56, 67 ff., 78, 110 ff., 114, 118, 124, 136). 6.5.8. Bezugnehmend auf ein entsprechendes Schreiben der Verteidigung des Beschuldigten A._____ vom 25. Februar 2019 (act. 119) bestätigte die Verfahrensleitung am Folgetag, dass die bereits erfolgte Zusicherung des freien Geleits über den 28. März 2019 hinaus gelte, falls das Verfahren dann noch nicht abgeschlossen sei (act. 120).

- 23 - 6.6.1. Mit Eingabe vom 5. November 2018 liess der Beschuldigte B._____ sinngemäss beantragen, die von der Staatsanwaltschaft Köln eingelieferten Akten seien in einem rechtsgenügenden Verzeichnis zu erfassen, bis zum Vorliegen des Aktenverzeichnisses sei das Verfahren zu sistieren, nach Vorliegen des

Aktenverzeichnisses seien von Amtes wegen die geeigneten verfahrensleitenden Schritte vorzunehmen, der Verteidigung sei die Frist zur Stellung von Beweisanträgen abzunehmen, eventualiter um 30 Tage ab Vorliegen des Aktenverzeichnisses zu erstrecken, es sei davon Vormerk zu nehmen, dass Rechtsanwalt F. _____ – neben dem Hauptvertreter Rechtsanwalt E. _____ – sein Rechtsvertreter sei, und es sei dem Beschuldigten B. _____ bis zum Abschluss des bezirksgerichtlichen Verfahrens freies Geleit zuzusichern (act. 144/91). 6.6.2. Mit Verfügung der Verfahrensleitung vom 6. November 2018 wurde der Sistierungsantrag abgewiesen, dem Beschuldigten B. _____ freies Geleit bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem Bezirksgericht Zürich zugesichert und die Frist zur Stellung von Beweisanträgen vorletztmals bis zum 5. Dezember 2018 erstreckt (act. 144/94). 6.6.3. Mit Schreiben vom 19. November 2018 liess der Beschuldigte B. _____ um Mitteilung ersuchen, ob bzw. wann mit einer Behandlung des am 5. November 2018 eingereichten Antrags betreffend Erstellung eines rechtsgenügenden Aktenverzeichnisses gerechnet werden könne (act. 144/100). Die Antwort der Verfahrensleitung unter erneutem Hinweis auf den Beschluss vom 19. September 2018 datiert vom 21. November 2018 (act. 144/101). 6.6.4. Mit Eingabe vom 5. Dezember 2018 liess der Beschuldigte B. _____ die Einreichung einer (Rechtsverweigerungs)Beschwerde beim Obergericht ankündigen und zudem im Sinne eines Wiedererwägungsgesuches beantragen, die Frist zur Stellung von Beweisanträgen sei abzunehmen und neu anzusetzen, sobald ein rechtsgenügendes Aktenverzeichnis betreffend die von der Staatsanwaltschaft Köln eingelieferten Akten vorliege oder das beim Obergericht anhängige Beschwerdeverfahren betreffend Aktenverzeichnis abgeschlossen sei; eventualiter sei die Frist zur Stellung von Beweisanträgen einstweilen bis Ende Januar 2019 zu erstrecken (act. 144/103).

- 24 - 6.6.5. Mit Verfügung der Verfahrensleitung vom 7. Dezember 2018 wurde das Wiedererwägungsgesuch des Beschuldigten B. _____ abgewiesen und die Frist zur Stellung von Beweisanträgen letztmals bis zum 31. Januar 2019 erstreckt (act. 144/104). 6.6.6.1. Mit Eingabe vom 6. Dezember 2018 liess der Beschuldigte B. _____ einerseits Beschwerde wegen Rechtsverweigerung und andererseits, falls die Anträge der Rechtsverweigerungsbeschwerde nicht gutgeheissen werden sollten, eine Beschwerde wegen Verweigerung der Erstellung eines Aktenverzeichnisses einreichen (act. 144/114/1). 6.6.6.2. Mit Präsidialverfügung der III. Strafkammer des Obergerichts vom 3. Januar 2019 wurde dem Beschwerdeführer (Beschuldigter B. _____) eine Nachfrist angesetzt, um zu erklären, ob er beide Beschwerden bedingungslos erheben wolle und welchen konkreten Entscheid er mit der Beschwerde wegen Verweigerung der Erstellung eines Aktenverzeichnisses anfechten wolle (act. 144/110). Der Präsidialverfügung der III. Strafkammer des Obergerichts vom

E. 18

Januar 2019 wurde der vom Beschuldigten B. _____ gestellte Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung bzw. Erlass von vorsorglichen Massnahmen abgewiesen (act. 144/113). 6.6.6.4. Der Präsidialverfügung der III. Strafkammer des Obergerichts vom 14. März 2019 (act. 144/129) ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte B. _____ mit (einer im vorliegenden Verfahren nicht aktenkundigen) Eingabe vom 4. März 2019 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme beantragen liess, die auf den 26./28. März 2019 angesetzte Hauptverhandlung sei abzusetzen bzw. die entsprechenden Vorladungen seien abzunehmen; mit der besagten Präsidialverfügung wurde dieser Antrag abgewiesen.

- 25 - 6.6.6.5. Mit Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts vom 22. März 2019 wurde die Beschwerde betreffend Rechtsverweigerung abgewiesen und auf die Beschwerde betreffend Verweigerung der Erstellung eines Aktenverzeichnis- ses nicht eingetreten (act. 144/133). 6.6.7. Der Beschuldigte B. _____ liess mit Schreiben vom 31. Januar 2019 um allerletztmalige Fristerstreckung (im Sinne einer Notfrist) für die Stellung von Beweisanträgen ersuchen (act. 144/111), die mit Verfügung der Verfahrens- leitung vom 1. Februar 2019 bis 8. Februar 2019 bewilligt wurde (act. 144/111). 6.6.8. Mit Eingabe vom 8. Februar 2019 liess der Beschuldigte B. _____ mehrere Beweisanträge stellen (act. 144/118). 6.6.9. Am 19. Februar 2019 verfügte die Verfahrensleitung, dass diese Be- weisanträge einstweilen abgelehnt werden (act. 144/121; zu den Beweisanträgen vgl. hinten S. 37, 41, 49, 54, 56, 67 ff., 78, 110 ff., 114, 118, 124, 136). 6.6.10. Mit Schreiben vom 12. März 2019 (act. 144/125) liess der Beschul- digte B. _____ die vom gleichen Tag datierende gutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Mark Pieth, Prof. em. Dr. Anton K. Schnyder und Prof. Dr. Ingeborg Zerbes einreichen (act. 144/126). Dabei liess der Beschuldigte B. _____ hin- sichtlich des bereits gewährten freien Geleits um Klarstellung ersuchen, dass die- ses bis zur Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils oder bis zum Zeitpunkt des Übergangs der Verfahrensleitung an eine andere Instanz gelte. Mit Schreiben vom 13. März 2019 entsprach die Verfahrensleitung diesem Ersuchen (act. 144/127). 6.7.1. Innert erstreckter Frist (act. 145/86) betreffend Beweisanträge liess der Beschuldigte C. _____ mit Eingabe vom 5. Dezember 2018 beantragen, über die in den vorliegenden Akten der Staatsanwaltschaft Köln befindlichen Ak- ten sei ein rechtsgenügenden Aktenverzeichnis zu erstellen, bis zum Vorliegen dieses Aktenverzeichnisses sei das Verfahren zu sistieren und seiner Verteidi- gung sei die Frist zur Stellung von Beweisanträgen abzunehmen, eventualiter bis einstweilen mindestens Ende Januar 2019 zu erstrecken (act. 145/91).

- 26 - 6.7.2. Mit Verfügung der Verfahrensleitung vom 7. Dezember 2018 wurde der Sistierungsantrag abgewiesen und die Frist zur Stellung von Beweisanträgen letztmals bis zum 31. Januar 2019 erstreckt (act. 145/92). Wie erwähnt liess der Beschuldigte C. _____ mit Eingabe vom 20. Dezember 2018 gegen diese Ver- fügung wegen Verweigerung der Erstellung eines Aktenverzeichnisses Be- schwerde erheben (act. 102/3; zu diesem Beschwerdeverfahren vgl. vorne S. 21). 6.7.3. Mit Schreiben vom 31. Januar 2019 teilte die Verteidigung des Be- schuldigten C. _____ mit, dass ihrerseits derzeit auf Beweiserhebungsbegeh- ren verzichtet werde (act. 145/94). 6.8. Mit Eingaben vom 5. November 2018 (act. 90; act. 144/92; act. 145/87) liess die Privatklägerin 1 die in der vorerwähnten Verfügung vom 24. Oktober 2018 verlangten Unterlagen einreichen (act. 90/1-2; act. 144/93/1-2; act. 145/88/1-2). 7.1. Die Hauptverhandlung wurde am 26. und 28. März 2019 in Bezug auf alle drei Beschuldigten zusammen durchgeführt (Prot. S. 11 ff. [das Verlaufspro- tokoll befindet sich nur in DG180059; vgl. auch Prot. S. 11 von DG180060 und Prot. S. 9 von DG180061]). Zu Beginn der Verhandlung liessen die Beschuldigten mehrere Vorfragen aufwerfen (Befangenheit von Staatsanwalt Giger und Unver- wertbarkeit der von den Staatsanwälten Giger und Demont erhobenen Beweise [Prot. S. 12 ff.; act. 144/135; act. 131; act. 145/103]; Erstellung eines Aktenver- zeichnisses über die von der Staatsanwaltschaft Köln übersandte elektronische Akte [Prot. S. 21 ff.; act. 132]; mehrere Beweisanträge betreffend Aktenbeizüge und Einvernahme von Personen [Prot. S. 24 f.; act. 144/136; act. 133]; Zweitei- lung der Hauptverhandlung [Prot. S. 28; act. 134]). Weitere Vorfragen waren nicht zu verzeichnen (Prot. S. 28). Nachdem den Parteien Gelegenheit zur Stellung- nahme eingeräumt worden war (Prot. S. 14 ff., 22 ff., 25 ff., 28),

entschied das Gericht wie folgt (Prot. S. 29 f.): Über die Frage der Befangenheit von Staatsanwalt Giger und die Unverwertbarkeit der von den Staatsanwälten Giger und Demont erhobenen Beweise werde im Endentscheid befunden, die Anträge betreffend Aktenverzeichnis sowie weitere Beweisabnahmen wurden einstweilen abgewiesen (mit dem Vorbehalt, im Rahmen der Beratung darauf zurückzukommen)

- 27 - und die Zweiteilung des Verfahrens wurde abgelehnt (zur Begründung vgl. hinten S. 55 f.). In der Folge wurde das Beweisverfahren durch Einvernahme der Beschuldigten durchgeführt (Prot. S. 30 i.V.m. act. 135 f., act. 145/104 f., act. 144/137 f.). Zum Schluss des ersten Verhandlungstages liess einzig der Beschuldigte A. _____ einen weiteren Beweisantrag stellen, dem sogleich entsprochen wurde (Prot. S. 36). 7.2. Am 28. März 2019 wurden die Parteivorträge gehalten (Prot. S. 38 ff.; act. 137; act. 138; act. 144/139; act. 139; act. 145/106). Alle Beschuldigten machten von ihrem Recht auf das letzte Wort Gebrauch (Prot. S. 53 ff.). Am Ende der Hauptverhandlung wurde der Termin für die Entscheideröffnung festgesetzt (Prot. S. 57): Da sich im Zeitraum vom 9. bis 17. April 2019 kein Datum finden liess, das ausnahmslos allen Parteien und Parteivertretern passte, wurde die Eröffnung des Entscheids auf den 11. April 2019, 08:30 Uhr, festgesetzt, da dieser Termin auf die grösste Zustimmung stiess. 7.3. Am 9. April 2019 fand die Beratung statt, und zwar betreffend die Verfahren gegen alle drei Beschuldigten zusammen (Prot. S. 58 ff.). Zunächst waren die Verfahren in Anwendung von Art. 29 Abs. 1 lit. b StPO zwecks Vermeidung divergierender Urteile zu vereinen, da die Beschuldigten gemäss Anklagevorwurf teils als Mittäter, teils als Teilnehmer gehandelt haben. Entsprechend sind die Prozesse DG180060 (betreffend den Beschuldigten B. _____) und DG180061 (betreffend den Beschuldigten C. _____) mit dem vorliegenden Prozess Nr. DG180059 (betreffend den Beschuldigten A. _____) zu vereinen und unter der letztgenannten Prozess-Nr. weiterzuführen. In der Folge wurden der Beschluss und das Urteil am 11. April 2019 mündlich eröffnet (act. 146; Prot. S. 65 f.). 2. Geheime Überwachungsmaßnahmen 1.1. Auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft vom 22. Mai 2014 (act. 1602002 ff.) wurde die angeordnete rückwirkende Telefonüberwachung der vom Beschuldigten A. _____ benutzten Rufnummern (act. 1603002 ff.) mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Obergerichts vom 27. Mai 2014 genehmigt,

- 28 - wobei die Befristung teilweise etwas kürzer ausfiel als beantragt (act. 1601001 ff.). 1.2. Auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft vom 25. August 2014 (act. 2601006 ff.) wurde die angeordnete rückwirkende Telefonüberwachung der vom Beschuldigten C. _____ benutzten Rufnummern (act. 2601037 f.) mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Obergerichts vom 29. August 2014 genehmigt (act. 2601046 ff.). 2.1. Mit Schreiben vom 22. November 2017 informierte die Staatsanwaltschaft die Verteidigung des Beschuldigten A. _____ über die angeordneten Überwachungsmaßnahmen (act. 0201363 f.). 2.2. Mit Beschwerde vom 7. Dezember 2017 liess der Beschuldigte A. _____ beantragen, die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Obergerichts vom 27. Mai 2014 sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, die Erkenntnisse aus der am 22. Mai 2014 betreffend den Beschuldigten A. _____ angeordneten Überwachung sofort zu vernichten (act. 4001003 ff.). 2.3. Mit Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts vom 12. Februar 2018 wurde die Beschwerde des Beschuldigten A. _____ abgewiesen (act. 4001050 ff.). 3.1. Mit Schreiben vom 23. November 2017 informierte die Staatsanwaltschaft die Verteidigung des Beschuldigten C. _____ über die angeordneten Überwachungsmaßnahmen (act. 0201363 f.). 3.2. Auf

entsprechenden Hinweis der Verteidigung des Beschuldigten C. _____ (act. 2302122) berichtigte die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 4. Dezember 2017 zwei falsche Datumsangaben in der vorerwähnten Mitteilung (act. 2302124).

- 29 - 3. Untersuchungshaft 1.1. Gestützt auf den Vorführbefehl der Staatsanwaltschaft vom 12. Mai 2014 (act. 0801001 f.) wurde der Beschuldigte A. _____ am Morgen des 13. Mai 2014 an seinem (damaligen) Arbeitsplatz bei der Bank L. _____ (im Folgenden: Bank L. _____) in Zürich festgenommen (act. 0801005). Nach Durchführung der Hafteinvernahme (act. 0602001 ff.) am 13. Mai 2014 stellte die Staatsanwaltschaft am 15. Mai 2014 Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten A. _____ (act. 0801018 ff.), der eine Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht verlangte (act. 0602024). Nach Anhörung des Beschuldigten A. _____ (act. 0801076 ff.) sowie Stellungnahmen von Staatsanwaltschaft (act. 0801063 ff.; act. 0801068 ff.) und Verteidigung (act. 0801038 ff. i.V.m. act. 0801067 f.; act. 0801071 ff.) im Rahmen der hafrichterlichen Einvernahme wurde der Beschuldigte A. _____ mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirksgerichts Zürich vom 16. Mai 2014 in Untersuchungshaft versetzt (act. 0801050 ff.). Der dagegen erhobenen Beschwerde der Verteidigung des Beschuldigten A. _____ vom 21. Mai 2014 (act. 0801089 ff.) war kein Erfolg beschieden, da sie mit Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts vom 17. Juni 2014 abgewiesen wurde (act. 0801218 ff.). 1.2. Die Untersuchungshaft wurde in der Folge in Gutheissung des Antrages der Staatsanwaltschaft vom 8. August 2014 (act. 0801254 ff.) mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirksgerichts Zürich vom 14. August 2014 bis zum 13. November 2014 verlängert (act. 0801349 ff.). 1.3. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 6. November 2014 (act. 0801415) wurde der Beschuldigte A. _____ gleichentags (act. 0801422) aus der Haft entlassen und auf freien Fuss gesetzt. 2.1. Gestützt auf den Vorführbefehl der Staatsanwaltschaft vom 8. August 2014 (act. 2101003 f.) wurde der Beschuldigte C. _____ am Morgen des 11. August 2014 an seinem Wohnort festgenommen (act. 2101007). Nach Durchführung der Hafteinvernahme gleichentags (act. 0701001 ff. = act. 2101040 ff.) stellte die Staatsanwaltschaft am 12. August 2014 Antrag auf Anordnung von Un-

- 30 - tersuchungshaft gegen den Beschuldigten C. _____ (act. 2101026 ff.), der keine Anhörung verlangte, jedoch eine schriftliche Stellungnahme einreichte (act. 2101111 ff.). Mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirksgerichts Zürich vom 14. August 2014 wurde der Beschuldigte C. _____ in Untersuchungshaft versetzt (act. 2101106 ff.). Die Verfügung blieb unangefochten. 2.2. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 6. November 2014 (act. 2101167) wurde der Beschuldigte C. _____ gleichentags aus der Haft entlassen und auf freien Fuss gesetzt (act. 2101173). 4. Edition, Hausdurchsuchung, Kontosperrung, Beschlagnahme, Rechtshilfe 1. Während der Untersuchung erliess die Staatsanwaltschaft mehrere Editonsverfügungen an die nachfolgend aufgeführten Adressaten: Bank L. _____ (act. 0303001 ff.), iii AG (act. 0405002 f.) sowie Bank H. _____ (act. 0501001 ff.) je betreffend den Beschuldigten A. _____ und T. _____ (im Folgenden: T. _____) betreffend den Beschuldigten C. _____ (act. 2202001 ff.; act. 2202014 ff.; act. 2202033 ff.). 2.1.1. Gestützt auf die (Haus-)Durchsuchungsbefehle der Staatsanwaltschaft vom 12. Mai 2014 (act. 0401001 ff.) wurden im Anschluss an die am 13. Mai 2014 erfolgte Festnahme des Beschuldigten A. _____ gleichentags Räumlichkeiten in ... und ... durchsucht, wobei in ... in der Wohnung der Ex- Ehefrau sowie der Kinder des Beschuldigten A. _____ diverse

Gegenstände (v.a. elektronische Geräte) sichergestellt wurden (act. 0401016 ff.). Die elektronischen Geräte wurden am 18. September 2014 zurückgegeben (act. 6000313 ff.). 2.1.2. Auf mündliche Anordnung des fallführenden Staatsanwalts wurde anlässlich der Festnahme des Beschuldigten A. _____ am 13. Mai 2014 dessen Arbeitsplatz bei der Bank L. _____ durchsucht (act. 0401062 f.), wobei mehrere Gegenstände und elektronische Datenspeicher sichergestellt wurden (act. 0401064). Die mündliche Anordnung wurde hernach mit schriftlichem Hausdurchsuchungs- und Durchsuchungsbefehl der Staatsanwaltschaft vom 3. Juni

- 31 - 2014 bestätigt (act. 0401048; vgl. Art. 241 Abs. 1 StPO), womit der Vorschrift von Art. 245 StPO Genüge getan wurde. 2.2. Gestützt auf den (Haus)Durchsuchungsbefehl der Staatsanwaltschaft vom 8. August 2014 (act. 2203001 ff.) wurde im Anschluss an die am 11. August 2014 erfolgte Festnahme des Beschuldigten C. _____ dessen Wohnung in ... durchsucht, wobei einige Gegenstände und elektronische Datenträger sichergestellt wurden (act. 2203018). 3.1. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 10. Juni 2014 wurde die PostFinance AG angewiesen, die auf den Namen des Beschuldigten A. _____ lautenden Kontobeziehungen umgehend zu sperren und der Staatsanwaltschaft innert zehn Bankwerktagen eine Zusammenstellung der gesperrten Vermögenswerte zuzustellen (act. 0404001 ff.). Per Ende 2018 betrug der Saldo des gesperrten Privatkontos des Beschuldigten A. _____ CHF 18'915.13 (act. 99 S. 3). 3.2. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 10. August 2014 wurde die T. _____ angewiesen, die Vermögenswerte des Beschuldigten C. _____ zu sperren und der verfügenden Behörde Art und Höhe umgehend zu melden (act. 2202001 ff.). Per E-Mail vom 27. August 2014 wurde die Guthaben-Sperrung insofern aufgehoben, als die T. _____ berechtigt wurde, pro Monat netto CHF 10'000.-- dem Beschuldigten C. _____ auszuzahlen (act. 2202023). Per E-Mail vom 25. Dezember 2014 wurde die Vermögenssperre auf den Betrag von CHF 33'271.60 beschränkt (act. 2202164). 4.1. Im Verlauf der Untersuchung wurden seitens der Staatsanwaltschaft folgende Beschlagnahmeverfügungen in Bezug auf den Beschuldigten A. _____ erlassen: 4.1.1. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 10. Juni 2014 wurde ...[Tel-Nr.] (Mobile PostPaid) der Bank L. _____ beschlagnahmt, der jeder Zugriff auf das Gerät untersagt wurde (act. 0306002).

- 32 - 4.1.2. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 1. Dezember 2017 wurden diverse Gegenstände (u.a. Mobiltelefone und Datenträger) beschlagnahmt (act. 0401070 ff.). 4.2. Betreffend den Beschuldigten C. _____ erliess die Staatsanwaltschaft folgende Beschlagnahmeverfügungen: 4.2.1. Mit Verfügung vom 29. November 2017 (act. 22020165 f.) wurde ein von U. _____ am 10. Januar 2013 verfasstes Schreiben (act. 2202013) beschlagnahmt. 4.2.2. Mit Verfügung vom 30. November 2017 wurden diverse Gegenstände beschlagnahmt (act. 2203038 ff.). 5.1. Mit Internationalem Rechtshilfeersuchen in Strafsachen vom 6. Juni 2014 wandte sich die Staatsanwaltschaft an die Staatsanwaltschaft Hanau/D, wobei sie diese um diverse Rechtshilfehandlungen (rückwirkende Telefonüberwachung betreffend deutsche Mobiltelefonnummer des Beschuldigten A. _____; Hausdurchsuchungen in den Räumlichkeiten des Beschuldigten A. _____ in Hanau/D und Weil am Rhein/D, Sperrung von Bankkonten, Sicherung und Herausgabe von Provider-Informationen, Sicherung und Herausgabe von Daten aus der Mailbox der vom Beschuldigten A. _____ verwendeten Mail-Accounts) ersuchte (act. 1101001 ff.). Dem Rechtshilfeersuchen wurde teilweise entsprochen, indem die Oberstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main/D die Herausgabe der an den Wohnsitzen

des Beschuldigten A._____ in Hanau/D und Weil am Rhein/D sichergestellten Gegenständen zur Verwendung in der hiesigen Strafsache gegen den Beschuldigten A._____ bewilligte (act. 1101110 f.; die entsprechenden Asservate sind unter act. 1201001 ff. und act. 1301001 ff. zu finden); aufgrund eines Missverständnisses wurde dem Rechtshilfeersuchen betreffend Kontosperrungen nicht entsprochen (act. 1101116); aufgrund der vorhandenen Akten ist davon auszugehen, dass auch die übrigen Rechtshilfehandlungen in Deutschland nicht vorgenommen wurden.

- 33 - 5.2. Mit Rechtshilfeersuchen in Strafsachen vom 10. Juni 2014 wandte sich die Staatsanwaltschaft an die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, wobei sie diese um diverse Rechtshilfehandlungen im Zusammenhang mit der Bistro Quick GmbH in ..., der die IP-Adresse zugeordnet wurde, von der aus mutmasslich der Beschuldigte A._____ am 30. Januar 2014 eine erpresserische E-Mail versandt habe, ersuchte (act. 1102001 f.). Der in der Folge von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt diesbezüglich in Auftrag gegebene Bericht datiert vom 16. Juni 2014 (act. 1102006 ff.). 5.3.1. Am 21. November 2017 ersuchte der Beschuldigte B._____ die Staatsanwaltschaft, bei der Staatsanwaltschaft Köln/D Einsicht in die Ermittlungsakte der Strafuntersuchung 113 Js 952/13 zu beantragen (act. 1002059 ff.). 5.3.2. In der Folge wandte sich die Staatsanwaltschaft mit Internationalem Rechtshilfeersuchen in Strafsachen vom 1. Dezember 2017 an die Staatsanwaltschaft Köln/D, wobei sie diese um Mitteilung des Verfahrensgegenstandes und Verfahrensstands im Verfahren 113 Js 952/13 sowie um Zustellung allfällig in diesem Verfahren bereits ergangener Erledigungen ersuchte (act. 1104001 ff.). 5.3.3. Mit Schreiben vom 20. Februar 2018 stellte die Staatsanwaltschaft der Verteidigung des Beschuldigten B._____ eine Kopie des vorerwähnten Rechtshilfeersuchens zu, wobei sie bei dieser Gelegenheit auch mitteilte, dass sie auf den Beizug der vollständigen Untersuchungsakten verzichtet habe, weil das deutsche Strafverfahren einen den vorliegend untersuchten Geheimnisverletzungen vorgelagerten Betrug zum Gegenstand habe, der Beizug der vollständigen Akten deshalb unverhältnismässig und nicht zur Klärung der vorliegenden Strafuntersuchung dienlich erscheine (act. 5103061). 5.3.4. Mit Schreiben des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen/D vom 8. März 2018 wurde der Staatsanwaltschaft durch Übermittlung eines Datenträgers die elektronische Zweitakte des Verfahrens zugestellt (act. 58/3; vgl. dazu vorne S. 18 und hinten S. 54 f.). Mit Schreiben von Oberstaatsanwältin Brorhilker von der Leitenden Oberstaatsanwaltschaft Köln/D vom 11. Juni 2018 wurde die Staatsanwaltschaft über Verfahrensgegenstand und Verfahrensstand des Ermitt-

- 34 - lungsverfahrens 113 Js 952/13 informiert und zudem darüber in Kenntnis gesetzt, dass erst die zwei bereits mit Schreiben vom 7. April 2016 [in das Verfahren B-5/2013/56] mitgeteilten Erledigungen erfolgt seien (act. 67; act. 144/66; act. 145/65). 5. Verteidigung, Privatklägerschaft 1.1. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom 13. Mai 2014 (act. 0201001 f.) verfügte die Oberstaatsanwaltschaft gleichentags, dass Rechtsanwalt lic. iur. V._____ mit sofortiger Wirkung als amtliche Verteidigung des Beschuldigten A._____ bestellt werde (act. 0201004 f.). 1.2. Der Beschuldigte A._____ mandatierte am 21. August 2017 Rechtsanwalt D._____ (act. 0201312), worauf dieser die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 24. August 2017 darüber in Kenntnis setzte und gleichzeitig mitteilte, dass er als erbetener Verteidiger mandatiert worden sei (act. 0201310 f.). 1.3. Mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft vom 13. September 2017 wurde die amtliche Verteidigung durch Rechtsanwalt lic. iur. V._____ mit Wirkung

auf den 13. September 2017 widerrufen (act. 0201321 f.). Mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft vom 18. Oktober 2017 wurde die Entschädigung von Rechtsanwalt lic. iur. V. _____ für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten A. _____ in der beantragten Höhe von CHF 76'994.95 festgesetzt (act. 0201346). 2. Der Beschuldigte B. _____ mandatierte am 2. März 2016 Rechtsanwalt E. _____ (act. 5103003) und erteilte zudem am 30. Mai 2017 Vollmacht an Rechtsanwalt F. _____ (act. 5103021). Als Hauptvertreter des Beschuldigten B. _____ und damit als Adressat gerichtlicher Zustellungen (Art. 127 Abs. 2 StPO) fungiert Rechtsanwalt E. _____ (act. 144/89; act. 144/91 S. 4). 3. Der Beschuldigte C. _____ mandatierte am 11. August 2014 Rechtsanwalt G. _____ (act. 2101040).

- 35 - 4.1.1. Die Bank H. _____ hatte zunächst am 17. Dezember 2013 die Rechtsanwälte der Anwaltskanzlei Lenz & Staehelin in Zürich mandatiert (act. 2801001). Am 8. Mai 2014 erteilte sie Rechtsanwalt J. _____ Vollmacht für das Strafverfahren (act. 2704001).

4.1.2. Bereits mit Strafanzeige vom 24. Dezember 2013 liess sich die Bank H. _____ als Privatklägerschaft konstituieren und Strafklage erheben, wobei sie sich ein zivilrechtliches Vorgehen gegen die Täterschaft vorbehielt (act. 0104003 = act. 2702003). Mit Schreiben vom 20. Mai 2014 wurde nochmals festgehalten, dass sich die Bank H. _____ als Privatklägerin konstituiere, sich als Strafklägerin am Strafverfahren beteilige und sich die adhäsionsweise Geltendmachung einer Zivilklage vorbehalte (act. 2708003). Es kann somit entgegen der Auffassung des Beschuldigten A. _____ keine Rede davon sein, dass die Staatsanwaltschaft der Bank H. _____ durch deren Konstituierung als Privatklägerschaft den roten Teppich ausgerollt habe (act. 136 S. 12; vgl. dazu auch hinten S. 50). Die Bank H. _____ wird im Folgenden auch als Privatklägerin 1 bezeichnet.

4.1.3. Mit Schreiben vom 20. August 2014 liess die Bank H. _____ mitteilen, dass sie sich auch im Verfahren gegen den Beschuldigten C. _____ als Privatklägerschaft konstituiere (act. 2708147). 4.2.1. I. _____ hatte zunächst am 5. März 2014 die Anwaltskanzlei ..., namentlich Rechtsanwalt lic. iur. ... und Rechtsanwalt Dr. ..., mandatiert (act. 3006002). Am 8. März 2016 erteilte er Rechtsanwalt K. _____ Vollmacht (act. 3007002). 4.2.2. Mit Strafanzeige vom 13. März 2014 liess sich I. _____ als Strafkläger konstituieren, wobei er sich die Konstituierung als Zivilkläger ausdrücklich vorbehielt (act. 0106002 = act. 3003002). 6. Strafantrag 1. Eine Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses wird nur auf Antrag hin verfolgt (Art. 162 Abs. 3 StGB). Gemäss Art. 118 Abs. 2 StPO ist der Strafantrag bei Antragsdelikten der Konstituierung als Privatkläger gleichge-

- 36 - stellt. Die Antragsberechtigung für eine Verletzung gemäss Art. 162 StGB richtet sich nach Art. 30 StGB. Antragsberechtigt im Sinne von Art. 30 Abs. 1 StGB wegen Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses ist vorliegend die Bank H. _____ als gemäss Anklage betroffene Geheimnisherrin. 2. Gemäss Art. 304 Abs. 1 StPO muss ein Strafantrag schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Das Antragsrecht erlischt nach drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird (Art. 31 StGB). In Bezug auf die Kenntnis des Täters genügt der blosser Verdacht nicht. Verlangt wird sichere, zuverlässige Kenntnis, die ein Vorgehen gegen den Täter als aussichtsreich erscheinen lässt und den Antragsberechtigten gleichzeitig davor schützt, wegen falscher Anschuldigung oder übler Nachrede belangt zu werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_72/2011 vom 19. Juli 2011, E. 3.3; Riedo, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar,

Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, N 26 zu Art. 31, m.w.H.). Ein Strafantrag setzt die Umschreibung des Sachverhalts, für den die Strafverfolgung verlangt wird, voraus. Hingegen ist es nicht Sache der antragsstellenden Person, den Sachverhalt rechtlich zu qualifizieren. Selbst eine falsche rechtliche Qualifikation macht den Antrag nicht ungültig. An den Strafantrag dürfen inhaltlich keine überspitzten Anforderungen gestellt werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_265/2008 vom 9. Juli 2008, E. 3.3; BGE 131 IV 97 ff., 98, m.w.H.; Riedo, a.a.O., N 53 f. zu Art. 30, m.w.H.). 3. Nachdem die Bank H. _____ mit Eingabe vom 24. Dezember 2013 Strafanzeige gegen Unbekannt eingereicht hatte, erstattete sie gestützt auf bankinterne Abklärungen am 9. Mai 2014 Strafanzeige gegen den Beschuldigten A. _____ (vgl. vorne S. 9). Die Organe der antragsberechtigten Bank H. _____ erlangten die sichere, zuverlässige Kenntnis des Täters frühestens am 8. Mai 2014, und zwar gestützt auf den von Group Internal Audit und Legal Services erarbeiteten Untersuchungsbericht zum Datenleck vom 8. Mai 2014 (act. 2703002 ff.). Mit Eingabe vom 20. Mai 2014 und damit innert der dreimonatigen Frist liess die Bank H. _____ unter Bezugnahme auf die Strafanzeige vom 24. Dezember 2013 und die Nachtragseingabe vom 9. Mai 2014 bezüglich der ange-

- 37 - zeigten Sachverhalte Strafantrag gegen den Beschuldigten A. _____ und allfällige Mitbeschuldigte stellen, soweit Antragsdelikte betroffen seien (act. 2708003). Aufgrund der Sachverhaltsumschreibung in der Strafanzeige vom

E. 23

Dezember 2013 (act. 2702005 ff.), auf die ausdrücklich Bezug genommen wurde, deckt der Strafantrag auch den Tatvorwurf von Art. 162 StGB ab, zumal dieser Tatbestand in der besagten Strafanzeige auch explizit genannt wurde (act. 2702017). 4. Somit liegt für die Strafverfolgung von Art. 162 StGB ein gültiger Strafantrag vor, und zwar in Bezug auf alle Beschuldigten. Die Beschuldigten liessen zu Recht nichts Gegenteiliges vorbringen. 7. Weitere prozessuale Fragen a) Vorfrageweise gestellte Beweisanträge der Beschuldigten 1. Die Beschuldigten B. _____ und A. _____ liessen im Rahmen der Vorfragen (teilweise eventualiter) Beweisanträge (Beizug diverser Akten, Einvernahme diverser Personen) stellen (act. 131 S. 9, act. 133 S. 15 ff.; act. 144/136 S. 1 ff.), denen sich die Verteidigung des Beschuldigten C. _____ anschloss (act. 145/103 S. 6; Prot. S. 21 f., 25). 2. Der Richter hat nur solche Beweisbegehren zu berücksichtigen und zuzulassen, die nach seiner Würdigung rechts- und entscheidungserheblich sind. Das Bundesgericht lässt die Abweisung von Beweisbegehren wegen Untauglichkeit oder in antizipierter Beweiswürdigung zu (BGE 125 I 127 ff., 135, m.w.H.). 3. Aus nachfolgend darzulegenden Gründen waren diese Beweisanträge mangels Relevanz für das vorliegende Verfahren abzuweisen (vgl. hinten S. 41, 49, 54, 56, 67 ff., 78, 110 ff., 114, 118, 124, 136). b) Befangenheit 1. Alle Beschuldigten liessen im Verlauf des Verfahrens mehrmals vorbringen, die fallführenden Staatsanwälte, anfangs Staatsanwalt Giger und anschliessend Staatsanwalt Demont, seien befangen (gewesen), weshalb sämtliche von

- 38 - ihnen vorgenommenen Untersuchungshandlungen unverwertbar seien (die diesbezüglichen Eingaben und Plädoyers der Beschuldigten bzw. ihrer Verteidigungen sind nachfolgend zu thematisieren). 2.1. Eine in einer Strafbehörde tätige Person tritt u.a. in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse hat (Art. 56 lit. a StPO), in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsbeistand einer Partei, als Sachverständige oder Sachverständiger, als Zeugin oder Zeuge, in der gleichen Sache tätig war (Art. 56 lit. b StPO) oder aus anderen Gründen, insbesondere wegen

Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte (Art. 56 lit. f. StPO). 2.2. Gemäss Art. 56 lit. a StPO darf eine in einer Strafbehörde tätige Person in eigener Sache weder ermitteln noch entscheiden. Ist die Person an einem Strafverfahren, z.B. als Opfer, Geschädigte oder durch Beschlagnahme be- schwerte Drittperson, direkt beteiligt, ist sie aufgrund der Interessenkollision von vornherein ausgeschlossen. Erfasst werden sämtliche direkten oder indirekten In- teressen, seien sie tatsächlicher, etwa finanzieller, oder ideeller Natur. Bei indirek- ter Betroffenheit, z.B. als Organ oder Mitglied einer am Verfahren beteiligten juris- tischen Person, ist eine spürbare persönliche Beziehungsnähe zum Streitgegen- stand vorausgesetzt; dass das Verfahren die Interessen der Person bloss in all- gemeiner Weise berührt, genügt nicht (Boog, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., ... 2014, N 14 ff. zu Art. 56, m.w.H.). 2.3. Art. 56 lit. b StPO regelt den Ausstandsgrund der Vorbefassung. Vor- ausgesetzt ist, dass die in einer Strafbehörde tätige Person bereits in einem früheren Verfahrensstadium in einer anderen Stellung mit der gleichen Strafsache befasst war. Die Mitwirkung derselben Person in einem anderen Strafverfahren gegen denselben Beschuldigten ist dagegen keine Vorbefassung (Boog, a.a.O., N 17 ff. zu Art. 56, m.w.H.). 2.4. Bei Art. 56 lit. f StPO. handelt es sich um eine Generalklausel, welche alle Ausstandsgründe erfasst, die in Art. 56 lit. a - e StPO nicht ausdrücklich vor-

- 39 - gesehen sind. Diese Bestimmung entspricht Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 UURK. Danach hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem un- parteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Die Rechtsprechung nimmt Voreinge- nommenheit und Befangenheit an, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu er- wecken. Solche Umstände können namentlich in einem bestimmten Verhalten des Richters begründet sein. Dabei ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreinge- nommenheit erwecken. Für die Ablehnung ist nicht erforderlich, dass der Richter tatsächlich befangen ist. 2.5. Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 UURK sind bei der Ablehnung eines Staatsanwalts nur anwendbar, wenn er ausnahmsweise in richterlicher Funktion tätig wird, wie das bei Erlass eines Strafbefehls zutrifft. Amtet er jedoch als Straf- untersuchungsbehörde, beurteilt sich die Ausstandspflicht nach Art. 29 Abs. 1 BV. Wohl darf der Gehalt von Art. 30 Abs. 1 BV nicht unbesehen auf nicht richterliche Behörden bzw. auf Art. 29 Abs. 1 BV übertragen werden. Hinsichtlich der Unpar- teilichkeit des Staatsanwalts im Sinne von Unabhängigkeit und Unbefangenheit kommt Art. 29 Abs. 1 BV allerdings ein mit Art. 30 Abs. 1 BV weitgehend überein- stimmender Gehalt zu. Auch ein Staatsanwalt kann abgelehnt werden, wenn Um- stände vorliegen, die objektiv geeignet sind, den Anschein der Befangenheit zu erwecken. Das gilt allerdings nur für das Vorverfahren. Gemäss Art. 61 lit. a StPO leitet die Staatsanwaltschaft das Verfahren bis zur Anklageerhebung. Die Staats- anwaltschaft gewährleistet insoweit eine gesetzmässige und geordnete Durchfüh- rung des Verfahrens (Art. 62 Abs. 1 StPO). Sie untersucht die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt (Art. 6 Abs. 2 StPO). Zwar verfügt sie bei ihren Ermittlungen über eine gewisse Freiheit. Sie ist jedoch zu Zurückhal- tung verpflichtet. Sie hat sich jeden unlauteren Vorgehens zu enthalten und so- wohl die belastenden als auch die entlastenden

Umstände zu untersuchen. Sie darf keine Partei zum Nachteil einer anderen bevorteilen.
Nach Erhebung der An-

- 40 - klage wird die Staatsanwaltschaft dagegen wie die beschuldigte Person und die Privatklägerschaft zur Partei (Art. 104 Abs. 1 StPO). In diesem Verfahrensstadium ist die Staatsanwaltschaft definitionsgemäss nicht mehr zur Unparteilichkeit verpflichtet und hat sie grundsätzlich die Anklage zu vertreten (Art. 16 Abs. 2 StPO). Insoweit gewähren weder Art. 29 Abs. 1 noch Art. 30 Abs. 1 BV noch Art. 6 Ziff. 1 UURK dem Beschuldigten einen besonderen Schutz, der es ihm erlauben würde, sich über die Haltung des Staatsanwalts und dessen Äusserungen in den Verhandlungen zu beschweren. Fehlerhafte Verfügungen und Verfahrenshandlungen des Staatsanwalts begründen für sich keinen Anschein der Voreingenommenheit. Anders verhält es sich, wenn besonders krasse oder wiederholte Irrtümer vorliegen, die eine schwere Verletzung der Amtspflichten darstellen. Sodann kann eine unangebrachte Äusserung des Staatsanwalts den Anschein der Befangenheit erwecken, wenn sie eine schwere Verfehlung darstellt (BGE 141 IV 178 ff., 179 f., m.w.H.).
3. Bevor hernach soweit erforderlich (z.B. Urteil des Bundesgerichts 6B_720/2015 vom 5. April 2016, E. 6., m.w.H.) auf die konkreten Vorbringen der Beschuldigten bzw. ihrer Verteidigungen einzugehen ist, sind folgende Erwägungen allgemeiner Natur vorzuschicken: 3.1. Zum einen ist einzuräumen, dass die Zuteilung der ursprünglich bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl eingegangenen Strafanzeige der Bank H. _____ gegen Unbekannt vom 24. Dezember 2013 und derjenigen gegen den Beschuldigten A. _____ vom 9. Mai 2014 (vgl. vorne S. 9) an Staatsanwalt Giger, der bereits mit der Strafuntersuchung gegen Verantwortliche der Bank H. _____ wegen des Verdachts des Anlagebetruges (A-2/2013/56; vom Beschuldigten B. _____ im Namen von U. _____ am 20. März 2013 erstattete Strafanzeige [act. 1001004 ff.]) betraut war, nicht ideal ist. Dass angesichts (notorisch) knapper Ressourcen bei den Staatsanwaltschaften die Nutzbarmachung von Synergien die Fallzuteilung beeinflusst und gewisse Abweichungen vom Idealtypus nach sich zieht, ist hinzunehmen, solange dies nicht zu einer unzulässigen Mehrfachbefassung führt, was in casu nicht der Fall ist. Dass die beiden Strafverfahren unübersehbare Berührungspunkte aufweisen, ändert daran nichts,

- 41 - zumal die zur Anzeige gebrachten Sachverhalte doch erheblich voneinander abweichen (behaupteter Anlagebetrug zum Nachteil von U. _____ durch Mitarbeitende der Bank H. _____ einerseits und angebliche Geschäfts- und Bankgeheimnisverletzungen andererseits). Es ist weder aussergewöhnlich noch zu beanstanden, dass mehrere Strafverfahren, welche Berührungspunkte erkennen lassen, demselben Staatsanwalt zur Untersuchung zugeteilt werden. 3.2. Zum andern kann mangels Relevanz für das vorliegende Verfahren offen gelassen werden, ob in Bezug auf Staatsanwalt Giger in einem anderen Verfahren (z.B. in der vorerwähnten Strafuntersuchung gegen Verantwortliche der Bank H. _____ oder im von Staatsanwalt Hünig geführten Rechtshilfeverfahren der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich) der Anschein der Befangenheit zu bejahen ist (in Bezug auf das Rechtshilfeverfahren ist im Übrigen festzuhalten, dass Staatsanwalt Giger letztlich der Herausgabe der verlangten Dokumente zustimmte [act. 0305008 f. i.V.m. act. 0305033 f.; dass es dazu in der Folge nicht kam, lag nicht an ihm [vgl. act. 0305029]). Ist der Anschein der Befangenheit in einem anderen Verfahren zu bejahen, so greifen die Rechtsfolgen gemäss Art. 60 StPO auch nur in jenem Verfahren Platz. Entsprechend waren die Anträge, es seien die vollständigen und aktuellen Akten der Staatsanwaltschaft Köln und die vollständigen Rechtshilfe-Akten der

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich be- zuziehen und diverse Personen zu befragen, abzuweisen. 3.3. Der Anschein der Befangenheit von Staatsanwalt Giger ist im vorliegen- den Strafverfahren gegen die Beschuldigten A._____, C._____ und B._____ zu verneinen (daran vermögen die nachfolgend darzulegenden Vor- bringen der Beschuldigten nichts zu ändern). Das wäre dann anders zu beurtei- len, wenn die Untersuchungsführung von Staatsanwalt Giger signifikant (und nicht nur wie in casu mit ein paar untergeordneten Auffälligkeiten) von derjenigen eines gewissenhaften, pflichtgemäss handelnden Staatsanwalts (Massfigur) abweichen würde. Das ist aber nicht der Fall. Vielmehr sind mit Blick auf die Untersuchungs- führung von Staatsanwalt Giger im vorliegenden Verfahren keine Umstände er- sichtlich, die objektiv geeignet wären, den Anschein der Befangenheit im Sinne von Art. 56 lit. f StPO zu erwecken: Nach Eingang des Schreibens des Rechtsver-

- 42 -
tretern der Bank H._____ vom 9. Mai 2014 (act. 0102001 ff. = act. 2701001 ff.) samt dem bankintern verfassten Untersuchungsbericht vom 8. Mai 2014 (act. 2703002 ff.) hätte auch ein anderer Staatsanwalt (Massfigur) eine Strafuntersu- chung gegen den Beschuldigten A._____ eröffnet (act. 0103001), gegen die- sen einen Vorführungsbefehl ausgestellt (act. 0801001 f.) und auch andere Zwangsmassnahmen angeordnet (act. 0401001 ff.). Ebenso hätte auch ein ande- rer Staatsanwalt (Massfigur) beim zuständigen Zwangsmassnahmengericht An- trag auf Anordnung von Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten A._____ gestellt (act. 0801018 ff.), nachdem dieser in der Hafteinvernahme vom 13. Mai 2014 jegliche Geheimnisverletzung wie auch jegliche Übergabe bankinterner Do- kumente an Dritte in Abrede gestellt hatte (act. 0602001 ff.). Dem von Staatsan- walt Giger gestellten Haftantrag wurde durch das Zwangsmassnahmengericht entsprochen (act. 0801050 ff.), die dagegen erhobene Beschwerde des Beschul- digten A._____ durch das Obergericht abgewiesen (act. 0801208 ff.), was ge- gen die Fehlerhaftigkeit der Verfahrenshandlungen von Staatsanwalt Giger spricht. Dass die Untersuchung in der Folge auf weitere Beschuldigte (Beschul- digter C._____, Beschuldiger B._____) ausgedehnt wurde (act. 2002001; act. 5100001), war weder eine "Retourkutsche" (act. 5205012) noch auf eine Vor- eingenommenheit von Staatsanwalt Giger zurückzuführen, sondern wäre insbe- sondere aufgrund des Aussageverhaltens des Beschuldigten A._____, der schrittweise "reinen Tisch" machte und dabei auch die Beschuldigten C._____ und B._____ belastete (vgl. im Einzelnen dazu hinten S. 62 ff., 111 f., 118 ff.), auch von einem anderen Staatsanwalt (Massfigur) angeordnet worden. 4.1. In Bezug auf Staatsanwalt Giger, der bis 23. September 2016 die Ver- fahrensleitung des Untersuchungsverfahrens inne hatte (act. 5203010), wurden seitens der Beschuldigten folgende Ausstandsgründe geltend gemacht (chronolo- gisch): 4.1.1. Mit Eingabe vom 29. Februar 2016 forderte der Beschuldigte B._____ Staatsanwalt Giger auf, gemäss Art. 56 lit. a und lit. f StPO in den Ausstand zu treten, da gegen ihn der Anschein der Voreingenommenheit bestehe (vgl. act. 5205008 ff.). Staatsanwalt Giger widersetzte sich dem Ausstandsbegeh-

- 43 -
ren ausdrücklich (act. 5203012 ff.; vgl. act. 5203027 f.). Soweit der Beschuldigte B._____ die behauptete Voreingenommenheit von Staatsanwalt Giger mit dessen Verhalten in der Strafuntersuchung gegen Verantwortliche der Bank H._____ wegen des Verdachts des Anlagebetruges begründete, vermag er ei- nen für das vorliegende Verfahren relevanten Ausstandsgrund wie erwähnt nicht darzutun. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass Staatsanwalt Giger "in der Sache" – und damit am Gegenstand der dem vorliegenden Verfahren zugrundeliegenden Untersuchung – "ein persönliches Interesse" im Sinne von

Art. 56 lit. a StPO gehabt hätte. Dass der Beschuldigte B. _____ am 24. August 2015 gleichzeitig eine Aufsichtsbeschwerde erhob und eine Strafanzeige gegen Staatsanwalt Giger erstattete (act. 5205015 ff.), vermag für sich allein keinen Anschein der Befangenheit zu begründen (Urteile des Bundesgerichts 6B_20/2013 vom 3. Juni 2013, E. 2.2., sowie 1B_221/2007 vom 16. Januar 2008, E. 3.2, je m.w.H.). Das Gesagte gilt erst recht, soweit sich Aufsichtsbeschwerde und Strafanzeige auf das Verhalten von Staatsanwalt Giger in einer anderen Strafuntersuchung beziehen. Entgegen den Ausführungen des Beschuldigten B. _____ kann mit Blick auf die Untersuchungsführung von Staatsanwalt Giger im vorliegenden Verfahren von einer absichtlichen Verletzung seiner Amtspflichten keine Rede sein. Dabei wird nicht übersehen, dass mit Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts vom

E. 24

März 2016 eine Verletzung des Beschleunigungsgebots festgestellt wurde (act. 3401167). Den Anschein der Voreingenommenheit vermögen jedoch nur krasse oder wiederholte Irrtümer, die eine schwere Verletzung der Amtspflichten darstellen, zu begründen; solche liegen in casu aber nicht vor. Schliesslich ist es kein Hinweis auf Befangenheit, dass sich Staatsanwalt Giger nicht einfach der in einem Parteigutachten (act. 5205032 ff.; zum Ausdruck gebrachten Rechtsauffassung zur Auslegung der im Zentrum des Verfahrens stehenden Tatbestände (Geschäftsgeheimnis- und Bankgeheimnisverletzung) anschloss. Zum einen ist die Auslegung dieser Tatbestände durchaus kontrovers (vgl. hinten S. 78 ff., v.a. S. 89), zum andern sprach auch der Beschuldigte A. _____ – seines Zeichens Jurist mit grosser Berufserfahrung in der Bankbranche (vgl. act. 0602019, act. 0501041) – im Zusammenhang mit seinem Tun wiederholt von Geschäftsgeheimnis- und Bankgeheimnisverletzung (z.B. act. 0704005, act. 0711013; act.

- 44 - 0711016). Aus den genannten Gründen sind die Vorbringen des Beschuldigten B. _____ in seiner Eingabe vom 29. Februar 2016 bei objektiver Betrachtung nicht geeignet, den Anschein der Befangenheit von Staatsanwalt Giger im vorliegenden Verfahren zu erwecken (im Rahmen des obergerichtlichen Verfahrens betreffend Ausstand von Staatsanwalt Giger wurden dieselben Ausstandsgründe geltend gemacht [vgl. im Einzelnen act. 5312001 ff. sowie act. 5312021 ff.], weshalb auf die vorstehenden Erwägungen zu verweisen ist und weitere Bemerkungen nicht erforderlich erscheinen). Sollte der Anschein von Befangenheit entgegen der hier vertretenen Auffassung bejaht werden, so würde sich im Übrigen an der Verwertbarkeit der früheren Amtshandlungen von Staatsanwalt Giger nichts ändern, da der Ausstandsgrund selbst gemäss Sachdarstellung des Beschuldigten B. _____ erst mit der Eröffnung der Strafuntersuchung gegen ihn per 1. Dezember 2015 und damit während des Verfahrens eingetreten wäre, derweil Art. 60 Abs. 1 StPO nur für nachfolgende Verfahrenshandlungen gilt (Urteil des Bundesgerichts 6B_362/2012 vom 29. Oktober 2012, E. 3.3.1, m.w.H.). Die wesentlichen Amtshandlungen von Staatsanwalt Giger erfolgten jedoch vor diesem Datum. 4.1.2. Mit Eingabe vom 10. Juni 2016 liess auch der Beschuldigte C. _____ ein auf Art. 56 lit. a, e und f StPO gestütztes Ausstandsbegehren gegen Staatsanwalt Giger stellen (zu den diesbezüglichen Vorbringen, auf die nachfolgend soweit erforderlich einzugehen ist, vgl. act. 3501006 ff.). Staatsanwalt Giger widersetzte sich dem Ausstandsbegehren ausdrücklich (act. 3501016 ff.; vgl. act. 3501030 f.). Soweit die offenbar per 1. Juni 2016 angehobene Strafuntersuchung gegen Staatsanwalt Giger mit dessen Verhalten in einer anderen Strafuntersuchung in Zusammenhang steht (Vorwurf der

Amtsgeheimnisverletzung durch Übergabe der Strafanzeige des Beschuldigten B. _____ an Bank H. _____), ist darin wie erwähnt kein für das vorliegende Verfahren relevanter Ausstandsgrund im Sinne von Art. 56 lit. a und b StPO zu erblicken (vgl. vorne S. 40 f.). Dass die Erstattung der Strafanzeige gegen Staatsanwalt Giger den Ausstandsgrund von Art. 56 lit. f StPO nicht zu begründen vermag, wurde bereits dargelegt (vgl. vorne S. 42). Aus den genannten Gründen sind die Vorbringen der Verteidigung des Beschuldigten C. _____ in ihrer Eingabe vom 10. Juni 2016

- 45 - nicht geeignet, den Anschein der Befangenheit von Staatsanwalt Giger im vorliegenden Verfahren zu erwecken (im Rahmen des obergerichtlichen Verfahrens betreffend Ausstand von Staatsanwalt Giger wurden dieselben Ausstandsgründe geltend gemacht [vgl. act. 3501027 f.]). Selbst bei Annahme des Gegenteils würde sich im Übrigen an der Verwertbarkeit der vor dem 1. Juni 2016 vorgenommenen Amtshandlungen von Staatsanwalt Giger nichts ändern (vgl. vorne S. 43 f.); nach diesem Datum kam es im vorliegenden Verfahren nicht mehr zu Amtshandlungen von Staatsanwalt Giger (mit Ausnahme eines Schreibens vom 3. Juni 2016 an die frühere Verteidigung des Beschuldigten A. _____, mit dem Letzterem freies Geleit für die auf den 15. Juni 2016 angesetzte Einvernahme gewährt wurde, wobei die Ladungen für die besagte Einvernahme kurz darauf abgenommen wurden [vgl. act. 0201273 ff.]). 4.1.3. Der Beschuldigte A. _____ liess mit Eingabe seiner (früheren) Verteidigung vom 19. Juni 2017 den Antrag stellen, gestützt auf Art. 60 StPO seien sämtliche bisherigen Untersuchungshandlungen, die von Staatsanwalt Giger vorgenommen worden seien, aufzuheben und allenfalls zu wiederholen (act. 0201291 ff.). Dieser Eingabe ist unschwer zu entnehmen, dass weder der Beschuldigte A. _____ noch seine (damalige) Verteidigung aus eigener Wahrnehmung einen Grund sahen, gegen Staatsanwalt Giger ein Ausstandsbegehren zu stellen. Vielmehr verwies die (damalige) Verteidigung auf die von den Mitverteidigern vorgebrachten Vorwürfe, welche jedoch wie erwähnt (vgl. vorne S. 42 ff.) bei objektiver Betrachtung keinen Anschein der Befangenheit von Staatsanwalt Giger im vorliegenden Verfahren erwecken. 4.2.1. Es wurde bereits darauf hingewiesen (vgl. vorne S. 13), dass die beantragte Wiederholung der von Staatsanwalt Giger vorgenommenen Untersuchungshandlungen mit (beschwerdefähigem) Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 18. September 2017 abgelehnt wurde (act. 0201324 f.). Alle Beschuldigten liessen dagegen Beschwerde erheben, was an dieser Stelle deshalb zu wiederholen ist, weil der Beschuldigte A. _____ in seinem Rückweisungsantrag vom 20. August 2018 ausdrücklich auf die entsprechenden Eingaben verweisen liess (act. 72 S. 7): Soweit der Beschuldigte A. _____ in seiner vom 29. September

- 46 - 2017 datierenden Beschwerde zur (angeblichen) Befangenheit von Staatsanwalt Giger auf die Vorbringen in den vorerwähnten Ausstandsbegehren und sonstigen Eingaben verwies (act. 3901020 f.), mag es an dieser Stelle ebenfalls mit dem Hinweis auf das bereits dazu Gesagte (vgl. vorne S. 40 ff.) sein Bewenden haben. Abgesehen davon wurden mit der ergänzenden Begründung der Wiederholungspflicht nach Art. 60 StPO (vgl. act. 3901021 ff.) keine neuen Gesichtspunkte ins Feld geführt, weshalb sich weitere Erwägungen erübrigen. 4.2.2. Auch die Beschuldigten B. _____ und C. _____ liessen in ihren Beschwerden auf frühere Vorbringen verweisen (act. 3901097 ff.; act. 3901128 ff.), weshalb in dieser Hinsicht ebenfalls auf das vorstehend dazu Gesagte zu verweisen ist (vgl. vorne S. 42 ff.) und im Folgenden nur auf bis dato nicht erwähnte Eingaben einzugehen ist: In derjenigen vom 13. Juni 2017 (act. 1001472 ff.; erwähnt in der Beschwerde vom 2.

Oktober 2017 [act. 3901106 f.]) kritisierte der Beschuldigte B. _____ die Auslegung von Art. 162 StGB und Art. 47 BankG durch Staatsanwalt Giger, vermag damit aber dessen Voreingenommenheit in casu aus den bereits dargelegten Gründen nicht zu begründen (vgl. vorne S. 40 ff.). Sodann ist festzuhalten, dass dem Zwangsmassnahmengericht für die Prüfung des Haftantrages gegen den Beschuldigten A. _____ alle im vorliegenden Verfahren bereits vorhandenen Untersuchungsakten zur Verfügung standen, zumindest im Rahmen der hafrichterlichen Anhörung (act. 0801031); zusammen mit dem Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft für den Beschuldigten C. _____ wurden dem Zwangsmassnahmengericht in klar erkennbarer Weise die Untersuchungsakten nur auszugsweise (zwei Einvernahmen) übermittelt (act. 2101039 ff.), was von diesem nicht beanstandet wurde. Gemäss Art. 224 Abs. 2 Satz 2 StPO reicht die Staatsanwaltschaft dem Zwangsmassnahmengericht mit ihrem Haftantrag die "wesentlichen Akten" ein. Die Staatsanwaltschaft verfügt somit über ein Ermessen und ist nicht verpflichtet, sämtliche Akten einzureichen (Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts BH.2014.2 vom 29. April 2014, E. 2.1). Aus den dem Zwangsmassnahmengericht (nicht) vorgelegten Akten vermag weder der Beschuldigte A. _____ noch einer der übrigen Beschuldigten etwas zu seinen Gunsten herzuleiten. In der Eingabe vom 19. Juni 2017 (act. 5103023 ff.; erwähnt in der Beschwerde vom 2. Oktober 2017 [act.

- 47 - 3901107 ff.]) liess der Beschuldigte B. _____ bereits früher vorgebrachte Argumente in zugespitzter Weise ("Rechtsbeugung") wiederholen, auf die bereits vorstehend eingegangen wurde. Letzteres gilt auch in Bezug auf die Beschwerdeschrift des Beschuldigten C. _____ vom 2. Oktober 2017 (act. 3901128 ff.), da darin punkto Ausstandsgründe gegen Staatsanwalt Giger keine neuen Gesichtspunkte namhaft gemacht wurden. 4.3. Zu den Vorbringen zur Befangenheit von Staatsanwalt Giger im von allen Verteidigungen gleichlautend formulierten Rückweisungsantrag vom 20. August 2018 ist schliesslich Folgendes festzuhalten (act. 72 [zur Vereinfachung wird nur die Eingabe der Verteidigung des Beschuldigten A. _____ zitiert]): Die Behauptung, der Leiter der Staatsanwaltschaft III gestehe mit der Umteilung der Verfahrensleitung von Staatsanwalt Giger zu Staatsanwalt Demont selber ein, dass Ersterer befangen gewesen sei (act. 72 S. 9), lässt sich mit der Aktenlage nicht vereinbaren, da dieser Vorgang vom Leitenden Staatsanwalt lic. iur. P. Pellegrini ganz anders begründet wurde (act. 5203010: "ausschliesslich vor dem Hintergrund, dass die erwähnten Untersuchungen wieder aktiv gefördert werden können"). Dass Staatsanwalt Giger "bis heute keine Ergebnisse im Verfahren gegen die Bank vorzuzeigen hat" (act. 72 S. 9), lässt diesen nicht befangen erscheinen, zumal diese Untersuchung – gemäss Sachdarstellung des Beschuldigten A. _____ (act. 3901011) – bereits im September Jahre 2015 einem anderen Staatsanwalt übertragen wurde. Die übrigen Vorbringen beschränken sich auf die Zusammenfassung bereits geäusselter Argumente (act. 72 S. 8 f.), zu denen bereits Stellung genommen wurde (vgl. vorne S. 42 ff.). 4.4. Schliesslich liessen die Beschuldigten B. _____, A. _____ und C. _____ auch im Rahmen der Hauptverhandlung vorfrageweise die Befangenheit von Staatsanwalt Giger und die Unverwertbarkeit der von den Staatsanwälten Giger und Demont erhobenen Beweise behaupten (act. 144/135 S. 1 ff.; act. 131 S. 1 ff.; act. 145/103 S. 1 ff.), wobei an dieser Stelle nur auf Vorbringen einzugehen ist, zu denen nicht bereits Stellung genommen wurde (vgl. vorne S. 42 ff.) und die für die Belange des vorliegenden Verfahrens auch relevant sind (vgl. vorne S. 40 f.):

- 48 - 4.4.1. Hinsichtlich der Ausführungen der Verteidigung des Beschuldigten B._____ ist zum einen festzuhalten, dass die Vorbringen von Staatsanwalt Giger im Rahmen seiner Vernehmung im ihn persönlich betreffenden Ermächtungsverfahren vom 21. März 2016 nicht geeignet sind, den Anschein seiner Befangenheit im vorliegenden Verfahren zu erwecken (entgegen act. 144/135 S. 9 ff.), zumal seine wesentlichen Untersuchungshandlungen im damaligen Zeitpunkt bereits über ein Jahr zurück lagen. Zum andern kann in der Formulierung des Antrags auf Anordnung von Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten A._____ vom 15. Mai 2014 (act. 0801018 ff.) – der Beschuldigte B._____ liess gerade mal den Wortlaut eines einzigen Satzes der über zehneitigen Erwägungen zum Tatverdacht kritisieren (act. 144/135 S. 16) – bei gesamthafter Betrachtung wahrlich kein Anschein von Befangenheit von Staatsanwalt Giger gesehen werden. Sodann kann mit Blick auf das Schreiben von Staatsanwalt Giger an die Bundesanwaltschaft vom 19. August 2014 (act. 3601012 f.) entgegen der Auffassung des Beschuldigten B._____ (act. 144/135 S. 17) keine Rede davon sein, Staatsanwalt Giger habe die Bundesanwaltschaft falsch orientiert bzw. gar angeschwandelt, auch wenn der Ausdruck 'Steuerumgehung' im Zusammenhang mit "Cum-Ex-Geschäften" in der Tat an der Sache vorbei geht. Dass Staatsanwalt Giger nicht bereits im Frühling/Sommer 2014 das Strafverfahren gegen den Beschuldigten B._____ eröffnet hatte, sondern erst im Dezember 2015 (zugegebenermassen etwas spät), weckt keinen Anschein von Befangenheit (entgegen act. 144/135 S. 16 ff.). Im Jahre 2014 stand das Strafverfahren gegen die Beschuldigten A._____ und C._____ im Vordergrund. Hinzu kommt, dass deren Aussagen (vgl. dazu hinten S. 62 ff., S. 110 ff.; zur Frage der Verwertbarkeit der Einvernahmen in Bezug auf den Beschuldigten B._____ vgl. hinten S. 121 ff.) alles andere als konstant und widerspruchsfrei verliefen, weshalb die entsprechenden Abklärungen und Einvernahmen, nicht zuletzt aufgrund der Inhaftierung dieser beiden Beschuldigten, Priorität hatten. Erst nach diesen Einvernahmen bestand aus Sicht der Staatsanwaltschaft ein Fundament für eine Verfahrenseröffnung gegen den Beschuldigten B._____, da der blosse Umstand, dass dieser über H._____ -interne Dokumente verfügte, per se noch nicht für ein gemäss Schweizer Strafrecht tatbestandsmässiges Verhalten sprach.

- 49 - 4.4.2. In Bezug auf die Vorbringen des Verteidigers – und damit selbstredend kein aussenstehender Dritter (act. 131 S. 1) – des Beschuldigten A._____ ist darauf hinzuweisen, dass es nichts Aussergewöhnliches darstellt, dass ein Staatsanwalt bei einer rechtshilfweise durchgeführten Hausdurchsuchung zugegen ist (entgegen act. 131 S. 6 f.). Die entsprechende Aktennotiz vermag den Anschein der Befangenheit ebenso wenig zu wecken, auch wenn sie fraglos anders formuliert wurde als ein anderer Staatsanwalt (Massfigur) dies getan hätte. 4.4.3. Der Verteidigung des Beschuldigten C._____ ist schliesslich entgegen zu halten (act. 145/103 S. 3 ff.), dass Staatsanwalt Giger im Zeitpunkt des obergerichtlichen Beschwerdeverfahrens betreffend Rechtsverzögerung noch gar nicht über die von der Staatsanwaltschaft Köln erlassenen Einstellungsverfügungen verfügte, welche erst mit Schreiben vom 7. April 2016 versandt wurden (act. 145/65 S. 2).

4.5. Aus den genannten Gründen ist das Vorliegen eines Ausstandsgrundes bei Staatsanwalt Giger im vorliegenden Verfahren noch zu verneinen. Damit fehlt es an der Grundvoraussetzung von Art. 60 StPO, nämlich einer Verletzung von Ausstandsvorschriften, weshalb die von Staatsanwalt Giger vorgenommenen Amtshandlungen weder aufzuheben noch zu wiederholen sind. Die in diesem Kontext gestellten Beweisanträge waren mangels Entscheidungsrelevanz abzuweisen. 5. In Bezug auf

Staatsanwalt Demont, der das Untersuchungsverfahren ab dem 23. September 2016 leitete und dieses am 5. März 2018 durch Anklageerhebung abschloss, wurden ebenfalls Ausstandsgründe ins Feld geführt: 5.1. Mit Schreiben vom 20. Oktober 2016 liess der Beschuldigte B. _____ den Antrag stellen, dass Staatsanwalt Demont im Sinne von Art. 56 lit. f StPO in den Ausstand zu treten habe (act. 5401001 f.). Mit Schreiben vom 24. Oktober 2016 hielt Staatsanwalt Demont fest, dass er sich als unbefangen und unparteiisch erachte und ihm keinerlei Vorgaben betreffend die materielle Untersuchungsführung gemacht worden seien, weshalb er die Ablehnung des Ausstandsbegehrens beantrage (act. 5402001). Mit Beschluss der III. Strafkammer des Oberge-

- 50 - richts vom 18. Januar 2017 wurde das Ausstandsgesuch gegen Staatsanwalt Demont abgewiesen (act. 5403005). Dieser Entscheid blieb unangefochten, weshalb sich weitere Bemerkungen dazu erübrigen. 5.2. In ihren gleichlautenden Rückweisungsanträgen vom 20. August 2018 liessen alle drei Beschuldigten die Befangenheit von Staatsanwalt Demont behaupten und wie folgt begründen (act. 72 S. 11 f. [zur Vereinfachung wird nur die Eingabe der Verteidigung des Beschuldigten A. _____ zitiert]): Zum einen habe Staatsanwalt Demont Anklage erhoben, bevor die Akten vollständig gewesen seien, namentlich ohne eine vollständige Schlusseinvernahme durchzuführen (act. 72 S. 10). Das Argument der angeblich fehlenden Schlusseinvernahme wurde bereits im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens der III. Strafkammer des Obergerichts unterbreitet, welche die Beschwerde des Beschuldigten A. _____ mit Beschluss vom 19. März 2018 als offensichtlich unbegründet abwies (act. 58/1). Da dieser Beschluss unangefochten blieb und die obergerichtlichen Erwägungen zum nicht zwingenden Charakter der Schlusseinvernahme in jeder Hinsicht Zustimmung verdienen, erübrigen sich weitere Erwägungen dazu, zumal die Beschuldigten im Rahmen der Hauptverhandlung Gelegenheit hatten, ihren Standpunkt vorzutragen (vgl. act. 135 S. 4 ff., act. 136; act. 144/137 S. 3 ff., act. 144/138; act. 145/104 S. 4 ff., act. 145/105). Dass sich Staatsanwalt Demont im Schreiben vom 27. März 2018, indem er dem Gericht u.a. die von der Staatsanwaltschaft Köln erhaltenen Akten in elektronischer Form einreichte, gegen eine vollständige Einsicht der Beschuldigten in diese Akten aussprach (act. 57; act. 144/57; act. 145/57), lässt entgegen der Auffassung der Beschuldigten (act. 72 S. 11 f.) nicht auf seine Befangenheit schliessen, zumal er nach der am 5. März 2018 erfolgten Anklageerhebung Parteistellung erlangte und schon deshalb nicht mehr zur Unparteilichkeit verpflichtet war (vgl. vorne S. 39). Zum andern – so die Verteidigungen der Beschuldigten in ihren Rückweisungsanträgen – zeige der Anklagevorwurf, wonach die Beschuldigten der Bank H. _____ einen grossen Schaden verursacht hätten, dass er die Erkenntnisse aus Deutschland (Staatsanwaltschaft Köln und Landgericht Ulm) beharrlich nicht zur Kenntnis nehme und die Bank H. _____, die er als Geschädigte aufführe, obwohl sie vom Landgericht Ulm zur Bezahlung von Schadenersatz in Millionenhöhe verur-

- 51 - teilt worden sei, schützen und die Beschuldigten um jeden Preis einer Verurteilung zuführen wolle (act. 72 S. 11). Die Formulierung des Anklagesachverhalts lässt in casu keinen Rückschluss auf eine Befangenheit des anklageerhebenden Staatsanwalts zu, zumal für ihn in diesem Verfahrensstadium das Prinzip 'in dubio pro duriore' gilt (BGE 138 IV 186 ff., 190, m.w.H.). Dass die Bank H. _____ im Verzeichnis der Privatklägerschaft figuriert (act. 0000080), ist im Übrigen nicht auf die Befangenheit von Staatsanwalt Demont zurückzuführen, sondern stellt die zwingende Folge des den Tatbestand der Geschäftsgeheimnisverletzung umfassenden Anklagevorwurfs dar, nachdem die Bank

H. _____ als Geheimnisherrin Strafantrag gestellt hatte (vgl. vorne S. 36). Aus den genannten Gründen ist das Vorliegen eines Ausstandsgrundes bei Staatsanwalt Demont zu verneinen und somit Art. 60 StPO nicht anwendbar. Weitere Erwägungen dazu erübrigen sich, zumal die Beschuldigten im Rahmen der Hauptverhandlung nicht mehr explizit vorbringen liessen, Staatsanwalt Demont erwecke den Anschein der Befangenheit. c) Einvernahmefähigkeit des Beschuldigten A. _____ 1. Seitens der Verteidigung des Beschuldigten A. _____ wurde geltend gemacht, dessen Einvernahmen während der Untersuchungshaft seien unverwertbar, da er aufgrund seiner gesundheitlichen Situation und der erhaltenen Medikamente in dieser Zeit nicht einvernahmefähig gewesen sei (act. 0201379 ff.; vgl. auch act. 106 S. 3 f. und act. 133 S. 15). 2.1. Zur Untermauerung dieses Standpunkts reichte die Verteidigung des Beschuldigten A. _____ das von Prof. Dr. med. W. _____ verfasste Neurologische Gutachten vom 15. Dezember 2017 ein, in dem dieser aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Aktendokumente, der durch ihn am 20. November 2017 erhobenen Krankengeschichte und der von ihm gleichentags durchgeführten körperlichen Untersuchung des Beschuldigten A. _____ zusammengefasst zur Beurteilung kam, dass dessen Einvernahmefähigkeit unter der verabreichten Medikation (insbesondere der) beeinträchtigt gewesen sein könne, wobei sich das Ausmass retrospektiv nicht bestimmen lasse (act. 0201383 ff.).

- 52 - 2.2.1. Der erwähnte Arztbericht stellt kein Gutachten im Sinne von Art. 184 ff. StPO dar, da es nicht von der Verfahrensleitung, sondern vom Beschuldigten B. _____ (und nicht etwa vom Beschuldigten A. _____) in Auftrag gegeben worden war (act. 0201383). Entsprechend handelt es sich dabei um ein Parteigutachten. 2.2.2. Privatgutachten haben nach konstanter Praxis des Bundesgerichts nicht den gleichen Stellenwert wie ein Gutachten, das von der Untersuchungsbehörde oder von einem Gericht eingeholt wurde. Den Ergebnissen eines im Auftrag des Beschuldigten erstellten Privatgutachtens kommt lediglich die Bedeutung einer der freien Beweiswürdigung unterliegenden Parteibehauptung bzw. eines Bestandteils der Parteivorbringen zu, nicht die Qualität eines Beweismittels. Da Privatgutachten in der Regel nur eingereicht werden, wenn sie für den Auftraggeber günstig lauten, sind sie mit Zurückhaltung zu würdigen. Dies gilt auch, wenn das Privatgutachten durch eine erfahrene und etablierte Fachperson erstellt wird, die auch als Gerichtsgutachter beigezogen wird. Der Privatgutachter ist nicht unabhängig und unparteiisch wie der amtliche Sachverständige. Er steht vielmehr in einem Auftragsverhältnis zu der ihn beauftragenden privaten Partei und äussert seine Meinung, ohne von den juristischen Entscheidungsträgern in die Pflicht genommen worden zu sein. Es ist daher beim Privatgutachter vom Anschein einer Befangenheit auszugehen, zumal er vom Angeschuldigten nach dessen Kriterien ausgewählt worden ist, zu diesem in einem Vertrags- und Treueverhältnis steht und von ihm entlohnt wird. Demgegenüber ist der amtliche Sachverständige oder Experte – gleichgültig ob er von der Untersuchungsbehörde oder vom Gericht ernannt wurde – nicht Gutachter einer Partei, namentlich auch nicht des Untersuchungsrichters oder des Anklägers. Er ist vielmehr Entscheidungsgehilfe des Richters, dessen Wissen und Erfahrungen er durch besondere Kenntnisse auf seinem Sachgebiet ergänzt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.